

Katholische Soziallehre

in Text und Kommentar

Personalität Solidarität Subsidiarität

von

Anton Rauscher

Katholische Soziallehre in Text und Kommentar

Personalität
Solidarität
Subsidiarität

Von
Anton Rauscher

Herausgegeben von

Bund Katholischer Unternehmer
Katholische Arbeitnehmer-Bewegung
Kolpingwerk Deutscher Zentralverband

In Verbindung mit der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle
Mönchengladbach

Heft 1

1975

© J. P. Bachem Verlag GmbH, Köln

Satz: Cotygrafo GmbH, Köln

Druck: W. Gottschalk & Söhne GmbH, Köln

Printed in Germany

ISBN 3-7616-0288—X

Inhaltsübersicht

1. Fortschritt und Krise der Gesellschaft
2. Der Mensch ist Person
3. Menschenwürde und Personrechte
4. Die gesellschaftliche Wesensanlage des Menschen
5. Das Verhältnis von Person und Gesellschaft
6. Die solidarische Verbundenheit der Menschen
7. Anspruch und Grenze des Gemeinwohles
8. Bewährungsebenen praktischer Solidarität
9. Das Subsidiaritätsprinzip als Sicherung der personalen und gesellschaftlichen Freiheit
10. Für eine freiheitliche Gesellschaft

1. Fortschritt und Krise der Gesellschaft

„Noch niemals verfügte die Menschheit über so viel Reichtum, Möglichkeiten und wirtschaftliche Macht, und doch leidet noch ein ungeheurer Teil der Bewohner unserer Erde Hunger und Not, gibt es noch unzählige Analphabeten. Niemals hatten die Menschen einen so wachen Sinn für Freiheit wie heute, und gleichzeitig entstehen neue Formen von gesellschaftlicher und psychischer Knechtung. Die Welt spürt lebhaft ihre Einheit und die wechselseitige Abhängigkeit aller von allen in einer notwendigen Solidarität und wird doch zugleich heftig von einander widerstrebenden Kräften auseinandergerissen. Denn harte politische, soziale, wirtschaftliche, rassistische und ideologische Spannungen dauern an; selbst die Gefahr eines Krieges besteht weiter, der alles bis zum letzten zerstören würde. Zwar nimmt der Meinungs-austausch zu; und doch erhalten die gleichen Worte, in denen sich gewichtige Auffassungen ausdrücken, in den verschiedenen Ideologien einen sehr unterschiedlichen Sinn. Man strebt schließlich unverdrossen nach einer vollkommeneren Ordnung im irdischen Bereich, aber das geistliche Wachstum hält damit nicht gleichen Schritt‘ (II. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, 1965, Nr. 4).

Mit dieser Beschreibung der Lage der Menschheit hat das Konzil den Nagel auf den Kopf getroffen. Auch in unserer eigenen Gesellschaft sind die Menschen – trotz des ungeheuren Fortschritts der Wissenschaften auf allen Gebieten, einer unglaublichen Steigerung der Ergiebigkeit der Wirtschaft und des umfassenden Ausbaues des Netzes der sozialen Sicherheit – unsicher geworden über ihren Standort und über den weiteren Weg in die Zukunft.

Eine vierfache Gefährdung des Menschen

1. Der Mensch fühlt sich auf weite Strecken der von ihm geschaffenen Technik unterworfen, die nur noch von Spezialisten beherrscht wird. Einerseits ist er stolz auf den medizinischen Fortschritt und verdankt ihm eine höhere Lebenserwartung, andererseits quält ihn die Sorge, ob er selbst nicht zum Versuchsobjekt entwertet und der Manipulation seiner leiblichen und seelischen Kräfte ausgeliefert ist. Ähnlich ist es mit der Kernspaltung, die für die Menschheit neue ungeahnte Möglichkeiten eröffnet, zugleich aber die Gefahr heraufbeschworen hat, dass dem

Menschen die Kontrolle über die atomare Macht aus den Händen gleitet. Die technische Kultur beschert uns viele Annehmlichkeiten, aber sie bedroht auch die Voraussetzungen unseres Lebens (Umweltgefährdung). Sicherlich führt die Technik den Menschen „zu einer bisher nie gekannten Beherrschung der materiellen Welt“; aber sie birgt auch die Gefahr in sich, dass man alles, was technisch möglich ist, verwirklicht, ohne nach dem humanen Sinn dieses Tuns zu fragen, ohne Rücksicht auf sittliche Werte, die dem Menschen dienen.

2. Für die Wirtschaft scheint, wenigstens in den Industrieländern, das Problem der Knappheit nicht mehr zu bestehen oder andere Dimensionen zu gewinnen, sie erzeugt einen Überfluss an Gütern und stellt Dienstleistungen jeder Art bereit („Wohlstandsgesellschaft“). Trotzdem breitet sich das Unbehagen aus. Der Mensch sieht sich mehr und mehr dazu verurteilt ein bloßes Rädchen in dem undurchschaubar gewordenen Wirtschaftsprozess zu sein, den er nicht beeinflussen kann. Der Großbetrieb wie der Supermarkt haben die persönlichen Beziehungen von Mensch zu Mensch zurücktreten lassen. Der Einzelne gewinnt den Eindruck, als ob er nur noch ein Spielball anonymer Mächte sei. Als Produzent steht er unter den Gesetzen der Leistung, des Leistungsdrucks, der ständigen erzwingbaren Anpassung an die technisch-organisatorischen Gegebenheiten, als Verbraucher hat er sich den Erwartungen gemäß zu verhalten und gleicht oft einem passiven Nutznießer. Darüber hinaus ist die Wirtschaft höchst anfällig geworden. Wenn irgendwelche Störungen auftreten, gerät sie leicht außer Tritt, woran der Einzelne wiederum nichts zu ändern vermag. Die Abhängigkeiten einer hoch industrialisierten Wirtschaft nach innen und aussen werden immer größer. Das Verlangen nach Mitverantwortung und Mitbestimmung ist nicht nur Folge unserer Produktionsverhältnisse, vielmehr entspringt es dieser allgemeinen „Entfremdung“.

3. Von besonderer Bedeutung ist die gesellschaftliche Verflechtung.

„Zu den für unsere Zeit kennzeichnenden Merkmalen gehört zweifellos die wachsende Zahl gesellschaftlicher Verflechtungen, dieses täglich dichter werdende Netz sozialer Beziehungen zwischen den Menschen, die ihr Leben und Wirken durch eine Fülle von Organisationen bereichert haben, teils privatrechtlicher, teils öffentlich-rechtlicher Art (Johannes XXIII., Enzyklika „Mater et Magistra“, 1961, Nr. 59). Aber die Verdichtung der gesellschaftlichen Beziehungen hat ihre Kehrseite.

„Es kommen Mittel zur Anwendung, es entwickeln sich Methoden, es bilden sich Umweltbedingungen, unter denen es für den einzelnen wirklich schwer ist, noch unabhängig von äußeren Einflüssen zu denken, aus eigener Initiative tätig zu werden, in Eigenverantwortung seine Rechte auszuüben und seine Pflichten zu erfüllen, die geistigen Anlagen voll zu betätigen und zu entfalten. Werden also mit fortschreitendem Vergesellschaftungsprozess die Menschen entpersönlicht werden und aufhören, eigenverantwortlich zu sein?“ (Ebenda, Nr. 62).

Das Wohnen und Leben in städtischen Ballungsgebieten bringt nicht nur die Vorteile einer freieren Lebensgestaltung mit sich, oft genug fördert es die Abkapselung der Einzelnen und der Kleinfamilien. Man findet schwer den Kontakt zum Mitmenschen, der über Formalitäten hinausreicht und Verständnis und gegenseitige Hilfsbereitschaft bewirkt. Gleichzeitig dringt mit der Organisierung der Menschen in Großgruppen und Interessenverbänden der hauptamtliche Funktionär vor, der sich mehr seiner Organisation verpflichtet weiss als denen, die er vertritt.

4. Die Tendenzen zur gesellschaftlichen Verflechtung

„... sind einerseits Anzeichen, andererseits aber auch Ursache dafür, dass der Staat mehr und mehr in Bereiche eindringt, die zum Persönlichsten des Menschen gehören und darum von höchster Bedeutung, aber auch ernststen Gefährdungen ausgesetzt sind“ (Johannes XXIII., Enzyklika „Mater et Magistra“, Nr. 60).

Die Zunahme der Verwaltungstätigkeit des Staates und der Gemeinden hat dazu geführt, dass die Menschen immer häufiger der „Behörde“ gegenüberstehen, sich als Objekt einer allgewaltigen Bürokratie vorkommen, von der sie nach bestimmten Merkmalen eingeteilt und behandelt werden.

„In vielen Ländern ist der moderne Staat auf dem Wege, zu einer riesenhaften Verwaltungsmaschine zu werden. Er legt seine Hand auf fast das gesamte Leben: die ganze Stufenleiter der politischen, sozialen und geistigen Bezirke, bis zu Geburt und Tod, will er zum Gegenstand seiner Verwaltung machen. Kein Wunder daher, wenn in dieser Atmosphäre des Unpersönlichen, die das ganze Leben zu durchdringen und zu umhüllen sucht, der Sinn für das Gemeinwohl im Gewissen der Einzelnen schwindet und der Staat immer mehr den Charakter einer

sittlichen Gemeinschaft seiner Bürger verliert' (Pius XII., Radiobotschaft vom 24. 12. 1952, abgedruckt bei Utz-Groner¹), Nr. 3286).

1) Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius XII. Hrsg. von Arthur-Fridolin Utz O. P. und Joseph-Fulko Groner O. P., 3 Bde., Freiburg/Schweiz 1954-1961.

Selbst in der Demokratie, die doch „bürgernah“ sein soll, wächst das Gefühl der Ohnmacht gegenüber denen, die an den Schalthebeln der Macht sitzen. Der Einzelne fragt sich, was er mit dem Stimmzettel bei der Wahl ausrichten kann. Auch erfährt er nur zu oft, wie wenig wirksam seine Möglichkeiten der Kritik und Kontrolle sind, auch gegenüber der durch Fernsehen, Hörfunk und Presse veröffentlichten Meinung.

Der Mangel an öffentlichem Wertbewusstsein

Die Unsicherheit und Zukunftsangst, der Verlust an persönlichen Bindungen bei gleichzeitiger Zunahme der gesellschaftlichen Abhängigkeiten, das Bewusstsein, mehr Objekt als Subjekt des gesellschaftlichen Prozesses zu sein, dies trägt zu der Vertrauenskrise in die Institutionen und Einrichtungen der Gesellschaft bei. Hinzu kommt, dass das öffentliche Wertbewusstsein stark geschwunden ist. Der Vorrat an gemeinsamen Werten und Normen, die früher dem Menschen die Orientierung erleichterten, ist sehr dünn geworden. Unter dem irreführenden Vorwand, in einer pluralistischen Gesellschaft dürfe niemand seine Wertvorstellungen und Überzeugungen Andersdenkenden aufdrängen, wurden Werte und Normen überhaupt zu einer Sache der subjektiven Beliebigkeit erklärt. Mit dem Abbau der sogenannten Tabus geriet das öffentliche Leben in den Sog der Wertgleichgültigkeit und der Wertneutralität, obwohl gerade die pluralistische Gesellschaft nur durch die Anerkennung gemeinsamer Grundwerte (Konsens) zusammengehalten wird. Es wurde Mode, alles und jedes in Frage zu stellen. Selbst fundamentale Grundrechte wie das Recht auf Leben werden im Falle des ungeborenen Lebens verschieden ausgelegt und in ihrem Kern angetastet.

Weil die Gesellschaft keine verbindlichen Maßstäbe mehr hat, sind auch viele Menschen unsicher geworden in dem, was noch gilt. Nicht umsonst spricht man von zerbrochenen Leitbildern, die dem persönlichen und gesellschaftlichen Leben Halt und Richtschnur geben könnten.

Katastrophal muss sich diese Wertschwäche im Bereich der Erziehung auswirken, wo man von einem Experiment ins andere taumelt. Der Mensch scheint nicht mehr zu wissen, was er ist, und findet deshalb auch so schwer seinen Standort in der Gesellschaft. Die heute viel diskutierte Frage nach dem Sinn des Lebens ist eine Frage nach dem Menschen.

Dabei hat der Mensch nie zuvor so viel über sich gewusst und dennoch so wenig sich selbst verstanden wie heute. Die Erkenntnisse, die uns die Humanwissenschaften liefern, füllen ganze Bibliotheken. Es gibt kaum noch Bereiche des menschlichen Daseins, die nicht untersucht und erforscht werden. Aber diese Wissenschaften betrachten den Menschen immer nur ausschnittsweise. Sie erfassen ihn unter biologischer, psychologischer, soziologischer, politologischer Rücksicht, jedoch nicht in seiner Ganzheit. Sie zeigen die körperlichen und sinnhaften Gesetzmäßigkeiten auf, wie der Mensch „funktioniert“, sie ermitteln die sozialen und politischen Bezüge und Zusammenhänge, aber sie überlassen es weitgehend dem Menschen selbst, die Fülle der Einzelerkenntnisse zusammenzureimen und sich über sich selbst Klarheit zu verschaffen.

Dies ist die Chance der Ideologien, denen der Mensch auf seiner Suche nach Wertmaßstäben und einer Zusammenschau der Dinge begegnet. Darunter versteht man Anschauungen über das Wesen und den Zweck des Menschen und der Gesellschaft, die eine Halb- oder Teilwahrheit für das Ganze nehmen und die gesamte Wirklichkeit darauf zurückführen. Typische Beispiele dafür sind der Rassismus und der Nationalismus. Diesbezüglich heisst es bei Pius XI.:

„Wer die Rasse, oder das Volk, oder den Staat, oder die Staatsform, die Träger der Staatsgewalt oder andere Grundwerte menschlicher Gemeinschaftsgestaltung — die innerhalb der irdischen Ordnung einen wesentlichen und ehregebietenden Platz behaupten - aus dieser ihrer irdischen Wertskala herauslöst, sie zur höchsten Norm aller, auch der religiösen Werte, macht und sie mit Götzenkult vergöttert, der verkehrt und fälscht die gottgeschaffene und gottbefohlene Ordnung der Dinge. Ein solcher ist weit von wahren Gottesglauben und einer solchem Glauben entsprechenden Lebensauffassung entfernt“ (Rundschreiben an die deutschen Katholiken „Mit brennender Sorge“ gegen den Nationalsozialismus, 1937, abgedruckt bei Marmy2), Nr. 305).

2) Mensch und Gemeinschaft in christlicher Schau. Dokumente, hrsg. von Emil Marmy, Freiburg/Schweiz 1945.

Ideologien haben um so leichteres Spiel, je weniger die Menschen um ihren Standpunkt wissen. Sie sind auch deshalb so verlockend, weil sie eine einfache Erklärung der komplexen (vielgestaltigen) Wirklichkeit vorgaukeln. Hinter der Absolutsetzung von Teilwahrheiten steht meistens ein spezielles Interesse der Ideologen; entweder als nachträgliche Rechtfertigung vorgefasster Meinungen oder als Legitimierung der Macht- und Lebensansprüche bestimmter Gruppen (Besitzbürgertum, Proletariat), oder die absichtliche Verschleierung der wirklichen Situation. Ideologien treten mit einem pseudoreligiösen Anspruch auf und fordern von ihren Anhängern nicht Einsicht, sondern Glauben.

Ideologien, welche die Wirklichkeit verkürzen und damit verfälschen, sind besonders dann gefährlich, wenn sie sich ins Gewand der Wissenschaftlichkeit hüllen, den Anspruch eines gültigen Systems erheben und den Menschen in bezug auf seine Wertauffassungen und Bedürfnisse manipulieren. Paul VI. weist auf zwei Strömungen hin:

„Der Christ, der seinen Glauben bei seiner politischen Tätigkeit, die er als Dienst auffasst, leben will, kann niemals, ohne sich dabei selbst zu widersprechen, Anhänger ideologischer Systeme werden, die seinem Glauben und seinem christlichen Menschenbild radikal oder in wesentlichen Punkten entgegenstehen. Er kann sich weder der marxistischen Ideologie verschreiben, ihrem atheistischen Materialismus, ihrer Dialektik der Art und Weise, mit der sie die persönliche Freiheit im Kollektiv aufsaugt und dabei zugleich dem Menschen, seiner Geschichtlichkeit als Person und Gemeinschaft jede Transzendenz abspricht. Er kann sich auch keiner liberalen Ideologie zuwenden, die die Freiheit des einzelnen überheben zu müssen glaubt, sie dadurch jeder Form von Einschränkung entziehen möchte, sie allein nur durch die Suche nach Vorteil und Macht anstachelt und dabei die verschiedenen Formen sozialer Solidarität als mehr oder weniger automatische Ergebnisse persönlicher Initiativen und nicht als Ziel und höheres Wertkriterium des sozialen Aufbaus betrachtet‘ (Apostolisches Schreiben „Octogesima adveniens“, 1971, Nr. 26).

Diesen Ideologien stellt der Papst das christliche Menschenbild entgegen, das der katholischen Soziallehre zugrunde liegt. Diese beansprucht nicht, etwa erschöpfend über den Menschen und die

Gesellschaft Auskunft geben zu können, wohl aber entnimmt sie ihren Erkenntnisquellen, dem Naturrecht und der Offenbarung, diejenigen Einsichten, welche die christliche Position begründen.

2. Der Mensch ist Person

Johannes XXIII. stellt an den Anfang seiner Friedenszyklika die zentrale Aussage:

„Jedem menschlichen Zusammenleben, das gut geordnet und fruchtbar sein soll, muss das Prinzip zugrunde liegen, dass jeder Mensch seinem Wesen nach Person ist. Er hat eine Natur, die mit Vernunft und Willensfreiheit ausgestattet ist; er hat daher aus sich Rechte und Pflichten, die unmittelbar und gleichzeitig aus seiner Natur hervorgehen. Wie sie allgemein gültig und unverletzlich sind, können sie auch in keiner Weise veräußert werden“ (Enzyklika „Pacem in terris“, 1963, Nr. 9).

Heute sind sich Christen und Nichtchristen darin einig, dass der Mensch im Mittelpunkt aller Dinge zu stehen hat, weil er, wie es schon Thomas von Aquin (+ 1274) im Hinblick auf seine Personalität ausgedrückt hat, „das Vollkommenste in der gesamten Natur“ ist. Es bedurfte einer langen und oft leidvollen Erfahrung der Menschheit, bis sie zur weltweiten Anerkennung der einzigartigen Stellung des Menschen im Kosmos und seiner unveräußerlichen Rechte gelangte (Charta der Vereinten Nationen von 1948).

Jedoch gehen die Ansichten nach wie vor darüber auseinander, was das Wesen des Menschen ausmacht. Die einen sehen in ihm das Ergebnis der Natur-Entwicklung (Evolutionstheorie), gleichsam die oberste Stufe einer vom anorganischen über das pflanzliche und tierische Leben reichenden Kette, wobei Vernunft und Freiheit als qualitativer Sprung der Materie erscheinen. Andere betrachten den Menschen als Produkt der Gesellschaft; sein Bewusstsein und sein Wille werden ganz und gar durch die Gesellschaft bedingt. Freiheit komme ihm nur zu, soweit er sich dem Gesellschaftsprozess einordnet und ihn „vollzieht“. Wieder andere erkennen das Wesen des Menschen in seiner Geschichtlichkeit; der Mensch ist ein „Werdender“, er ist Geschichte. Schließlich lässt Friedrich Engels, der von der „Menschwerdung des Affen“ spricht, den Menschen aus und durch die Arbeit entstehen, die ihn von allem

anderen Dasein unterscheide. Solche und ähnliche Theorien enthalten sicherlich ein Körnchen Wahrheit, weil der Mensch der materiellen Natur verbunden ist, in der Gesellschaft sich entfaltet, in der Geschichte lebt und auch durch seine Arbeit die Welt gestaltet. Aber sie gehen an dem vorbei, was nach christlicher Auffassung den Wesenskern des Menschen ausmacht seine Personalität.

Das geistige Lebensprinzip begründet den Selbststand

„Dem Menschen ist eine geistige und unsterbliche Seele zu eigen. Er ist Persönlichkeit, vom Schöpfer selber wunderbar mit Gaben des Körpers und des Geistes ausgestattet. Er ist ein wahrer Mikrokosmos, wie die Alten sagten, eine kleine Welt für sich, die an Wert die ungeheure, unbelebte Welt weit übertrefft“ (Pius XI., Enzyklika „Divini Redemptoris“ gegen den atheistischen Kommunismus. 1937: Mary, Nr. 192)

Der Mensch ist eine Welt für sich. Wenn die christliche Überlieferung von einer Leib-Seele-Einheit redet, dann meint sie damit die verschiedenen Bereiche, die sich im Menschen finden: Leiblich-Vitales und Geistiges, das im Kern nicht auf die Materie zurückgeführt werden kann. „Aber wir haben eigentlich nicht einen Leib und eine Seele, wie man ein fremdes Ding besitzt, sondern wir sind das leibhafte und geistige Ganze“ (Joseph Höffner).

Das geistige Lebensprinzip, das mit dem Materiellen eine Einheit bildet, bewirkt die Unabhängigkeit, begründet den Selbststand, die Personalität des Menschen, der nicht Teil der Natur, nicht Teil eines anderen, auch nicht anonymes Element der Gesellschaft, sondern er selbst ist.

„Nur der Mensch, die menschliche Gesellschaft, nicht irgendeine Gesellschaft ist Träger von Verstand und freiem, sittlichem Willen“ (Pius XI., Enzyklika „Divini Redemptoris“; Mary. Nr. 194).

Vermöge seines geistigen Lebensprinzips kann der Mensch nicht nur das Sinnhafte wahrnehmen, sondern denken und verstehen, Zusammenhänge begreifen, nach der Wahrheit suchen und sie finden, sich selbst bewusst werden, sich des Vorausgegangenen erinnern und zugleich die Ziele und Zwecke für das gegenwärtige und zukünftige Handeln erkennen. Zwar kann der Mensch auch irren, weshalb er stets um Wahrhaftigkeit bestrebt sein muss; aber die Irrtumsmöglichkeit ändert nichts an der Tatsache, dass er mit Vernunft begabt ist. Nur die

Person denkt, handelt und gestaltet. Natürlich wird seine Erkenntnis auch durch die gesellschaftlichen Verhältnisse beeinflusst, erleichtert oder erschwert. Aber es ist nicht so, wie Karl Marx gemäß seiner materialistischen und geistfeindlichen Weltanschauung behauptet hat, dass „nicht das Bewusstsein der Menschen ihr Sein, sondern umgekehrt ihr gesellschaftliches Sein ihr Bewusstsein bestimmt“. Sowohl die Erfahrung des Menschen, wenn sie nicht ideologisch gefiltert wird, als auch die Geschichte selbst widerlegen die These, wonach der Mensch lediglich Produkt der Gesellschaft beziehungsweise der materiellen Produktionsverhältnisse sei.

Freiheit und Verantwortung

Personalität bedeutet zugleich Freiheit, nämlich die Fähigkeit, dass sich der Mensch selbstmächtig verschiedenen Möglichkeiten gegenüber so oder anders entscheiden, dass er wählen kann. Er ist nicht determiniert (festgelegt), weder durch materielle, noch psychische, noch soziale Faktoren. Das heisst nicht, dass dem Menschen und seinem Tun nicht Grenzen gesetzt wären, sowohl von seiner eigenen Leiblichkeit als auch von den äusseren Lebensbedingungen her, die er nicht überspringen kann. Auch können psychische und soziale Faktoren mehr oder weniger seine Entscheidung beeinflussen, ihn in die eine oder andere Richtung drängen, wie es die „Milieutheorie“ aufgewiesen hat. Ohne Zweifel wirkt beispielsweise eine gesunde Familie auf das sittliche Wertbewusstsein des heranwachsenden Menschen positiv ein, während ein Umgang mit schlechten Freunden ihn negativ zu prägen vermag: Dennoch bleiben seine Handlungen seine eigenen Entscheidungen. Innerhalb der angesprochenen Grenzen handelt der Mensch sittlich, in Freiheit.

„Die Würde des Menschen verlangt daher, dass er in bewusster und freier Wahl handle, das heisst personal, von innen her bewegt und geführt und nicht unter blindem innerem Drang oder unter bloßem äusserem Zwang“ (Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, Nr. 17).

Mit der Freiheit kommt die Verantwortung der Person ins Spiel. Der Mensch kann sich für das Gute oder für das Böse entscheiden. Was jeweils gut ist, erkennt er durch seine Vernunftseinsicht in „die Natur der Dinge“, in den Sachverhalt, in die Ordnung der in seinem Wesen angelegten „existentiellen Zwecke“ (Johannes Messner), letzten Endes in dem sittlich verpflichtenden Anruf seines Gewissens „Du sollst“ und „Du sollst nicht“.

Dass der Mensch auch versagt, seinem Gewissen nicht folgt, seine Freiheit missbraucht, dies ist wiederum eine urmenschliche Erfahrung, wie sie sich in der Literatur der verschiedenen Kulturen niedergeschlagen hat und auch Tatbestand der christlichen Botschaft von der Erlösung ist.

Schon vom Gedanken der Freiheit her kann die christliche Auffassung das von dem französischen Philosophen der Aufklärung, Jean J. Rousseau (+ 1778), entwickelte Bild des von Natur aus guten Menschen nicht übernehmen. Danach wären es die gesellschaftlichen Verhältnisse, die den Menschen unvollkommen und schlecht machten. Diese Ansicht wird, wenn auch unter anderem Vorzeichen, von den Marxisten geteilt, die eine heile Gesellschaft und damit den guten Menschen allein von der Veränderung der Institutionen erwarten. Die Entwicklung des Strafrechts in den kommunistischen Staaten spricht da eine ganz andere Sprache. Sosehr auch die gesellschaftlichen Umstände berücksichtigt werden müssen, Verbrechen bleiben sittliche Fehlentscheidungen der Menschen, die deshalb auch zur Verantwortung gezogen werden.

Eines kann der Mensch nicht: die Verantwortung für sein Denken und Handeln auf andere abwälzen, weder auf Institutionen und staatliche Gesetze noch auf Befehle irgendwelcher Vorgesetzter. Ein Unternehmer kann sich genauso wenig auf „die Gesetze der Marktwirtschaft“ berufen, wenn er seine Mitarbeiter ungerecht behandelt, wie die Arbeitnehmer auf die Gewerkschaften, um einen „Dienst nach Vorschrift“ zu rechtfertigen. Es gibt keinen „blinden Gehorsam“. Auch lässt sich die Verantwortung nicht sozialisieren, etwa in dem Sinne, dass viele über eine Angelegenheit mitentscheiden, aber keiner die Folgen zu tragen bereit ist.

3. Menschenwürde und Personrechte

Vernunft und Freiheit begründen den Selbststand, also die Selbstbestimmungsfähigkeit, die Selbstzugehörigkeit und die Eigenverantwortung der menschlichen Person. Dies ist gemeint, wenn wir heute von der Menschenwürde sprechen und fordern, dass der Mensch weder den äusseren Dingen nach- und untergeordnet noch zu einem Instrument oder Ausbeutungsobjekt für andere oder für die Gesellschaft entwürdigt werden darf.

Aber diese Überlegungen bedürfen einer Vertiefung im Hinblick darauf, dass die Menschen voneinander ja höchst verschieden sind. Ist das Personsein selbst der Grund für diese Verschiedenheit?

Es wurde schon darauf hingewiesen, dass jeder Mensch eine Welt für sich ist. Dies zeigt sich auch in seiner Eigenart, die ihn von anderen unterscheidet. Hierzu zählen das Geschlecht, die besondere Begabung und Fähigkeiten, die Abstammung, Familien- und Volkszugehörigkeit, Erziehung und Umwelt, die Werthaltungen und Überzeugungen, die eigene Geschichte und das persönliche Lebensschicksal. In dieser seiner „Individualität“ prägt sich sein Personsein aus, ist er einmalig und unwiederholbar.

Gewiss bedeutet diese Individualität auch eine Begrenzung, weil der Einzelne nicht alles kann, was er möchte, und ihm nur das seinen Fähigkeiten Angemessene erreichbar ist. Auch muss er nicht selten erkennen, dass er seinen Neigungen gar nicht nachgehen kann. Beispielsweise sind viele Menschen aus Existenzgründen gezwungen, eine Arbeit anzunehmen, die ihnen nicht liegt. Trotzdem wäre es falsch, in der Einmaligkeit eine Beschränkung zu erblicken.

Die individuelle Verschiedenheit der Menschen, die mit ihrem Personsein gegeben ist, erweist sich als von grundsätzlicher Bedeutung für das gesellschaftliche Zusammenleben. Einmaligkeit schließt nämlich notwendig Verschiedenheit und Ungleichheit ein. Man könnte diese Ungleichheit nur aufheben, wenn man die Person ausschaltete. Vor dieser Gretchenfrage steht jede Politik, die eine egalitäre Gesellschaftsordnung auf ihre Fahnen geschrieben hat. Sie steht nicht nur im Widerspruch zur Freiheit und Selbstbestimmung des Menschen, sondern zum Personsein überhaupt.

Gleiche Menschenwürde

Die Menschen sind also nicht gleichartig, wohl aber sind sie gleichwertig. Jeder Mensch besitzt eine unantastbare Würde, unabhängig von Geburt und Stand, von Begabung und Besitz, von wirtschaftlichen Leistungen und gesellschaftlichen Funktionen, von Rasse und Nationalität, von Gesundheit und Krankheit, von Versagen und Schuld. Die Menschenwürde ist unteilbar. Der Akademiker ist nicht mehr wert als der Straßenkehrer, der Direktor eines Unternehmens nicht mehr als sein letzter Mitarbeiter, der Leistungstüchtige nicht mehr als der geistig Behinderte und Arbeitsunfähige, der Bundespräsident nicht mehr

als die Krankenschwester, der Deutsche nicht mehr als der Brasilianer, der Weiße nicht mehr als der Schwarze, der junge Mensch nicht mehr als der alt gewordene. In ihrer Würde als Personen haben alle Menschen eine wesentliche Gleichheit.

„Da alle Menschen eine geistige Seele haben und nach Gottes Bild geschaffen sind, da sie dieselbe Natur und denselben Ursprung haben, da sie, als von Christus Erlöste, sich derselben göttlichen Berufung und Bestimmung erfreuen, darum muss die grundlegende Gleichheit aller Menschen immer mehr zur Anerkennung gebracht werden. Gewiss, was die verschiedenen physischen Fähigkeiten und die unterschiedlichen geistigen und sittlichen Kräfte angeht, stehen nicht alle Menschen auf gleicher Stufe. Doch jede Form einer Diskriminierung in den gesellschaftlichen und kulturellen Grundrechten der Person, sei es wegen des Geschlechts oder der Rasse, der Farbe, der gesellschaftlichen Stellung, der Sprache oder der Religion, muss überwunden und beseitigt werden, da sie dem Plan Gottes widerspricht‘ (Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, Nr. 29).

Die Gleichwertigkeit und die Würde der Person wurden in der Geschichte der Menschheit immer wieder missachtet und mit Füßen getreten. Wären sie anerkannt und in die Praxis umgesetzt worden, dann wären sozialistischen Maximen der Gleichmacherei weithin der Boden entzogen gewesen. Die Behandlung der Menschen, als ob sie erster, zweiter oder dritter Klasse wären, Macht und soziales Prestigedenken. Nationalismus und Rassismus sowie jede Art von Elite-Dünkel haben eine verhängnisvolle Rolle gespielt und spielen sie immer noch. Obwohl das Christentum von Anfang an die Gleichheit der Menschen vor Gott verkündigte, den Menschen als „Bild Gottes“ erkannte und entscheidend dazu beitrug, dass die personale Betrachtungsweise Fuß fasste und sich in der Welt allmählich durchsetzte, haben auch Christen häufig versagt und daraus nicht die notwendigen Konsequenzen gezogen. Die gleiche Menschenwürde fordert in erster Linie gegenseitige Achtung und Toleranz, und zwar nicht nur in der Theorie, sondern in der Praxis.

Träger ursprünglicher Rechte und Pflichten

Als Person ist der Mensch Träger von ursprünglichen Rechten und Pflichten, die ihm also nicht von anderen Menschen, nicht von der Gesellschaft, nicht vom Staat, nicht vom Geschichts- und Kulturprozess

verliehen und ihm deshalb auch nichtentzogen werden dürfen. Nach christlicher Auffassung sind diese Rechte und Pflichten dem Menschen unmittelbar von Gott, dem Schöpfer der Person, gegeben.

Es dauerte freilich lange, bis sich diese Einsicht Bahn gebrochen hatte. Zwar kannten auch frühere Gesellschaften Personrechte. Aber erst mit der rechtsstaatlichen Entwicklung und vor allem angesichts der Bedrohung des Menschen durch totalitäre Staaten und Systeme hat sich das Bewusstsein um die Menschenrechte durchgesetzt.

In der neueren kirchlichen Soziallehre ist Pius XII. zu ihrem Anwalt geworden. Mitten im II. Weltkrieg forderte er die „Wiedereinsetzung der menschlichen Person in die ihr durch Gottes Schöpferwillen von Anbeginn verliehene Würde“; man müsse eintreten „. . . für die Heilighaltung und Verwirklichung folgender grundlegender Persönlichkeitsrechte: das Recht auf Erhaltung und Entwicklung des körperlichen, geistigen und sittlichen Lebens, ganz besonders auf religiöse Erziehung und Bildung — das Recht zur privaten und öffentlichen Gottesverehrung, einschließlich der religiösen Liebestätigkeit — das grundsätzliche Recht auf Eheschließung und auf Erreichung des Ehezweckes, das Recht auf eheliches und häusliches Gemeinschaftsleben — das Recht zu arbeiten als notwendiges Mittel zur Aufrechterhaltung des Familienlebens — das Recht der freien Wahl des Lebensstandes, also auch des Priester- und Ordensstandes — das Recht zu einer Nutzung an den materiellen Gütern, die sich ihrer sozialen Pflichten und Gebundenheiten bewusst bleibt“ (Rundfunkbotschaft vom 24. 12. 1942; Utz-Groner, Nr. 252).

In seiner Friedenszyklika legte Johannes XXIII. die Rechte im einzelnen dar, die er in Übereinstimmung mit der Erklärung der Vereinten Nationen noch weiter entfaltete. Das Grundgesetz der Bundesrepublik anerkennt in seinem Grundrechtsteil die auch mit qualifizierter Mehrheit in ihrer Substanz nicht veränderbaren Grundrechte jeden Bürgers.

Die Person als „Bild Gottes“ und ihre ewige Bestimmung

Die christliche Auffassung über den Menschen gipfelt in der biblischen Aussage vom „Bild Gottes“.

„In der Tat erzählt die erste Seite der Schrift mit großartiger Einfachheit, wie Gott als Krönung seines Schöpfungswerkes nach seinem Bild und

Gleichnis den Menschen machte; und ebenso berichtet sie, wie er ihn mit übernatürlichen Gaben und Vergünstigungen bereicherte und ihn so für ein ewiges und unaussprechliches Glück bestimmte“ (Pius XII., Rundschreiben „Summi Pontificatus“, 1939; Utz-Groner, Nr. 27).

In gleicher Weise erklärte das II. Vatikanische Konzil:

„Die Heilige Schrift lehrt nämlich, dass der Mensch ‚nach dem Bild Gottes‘ geschaffen ist, fähig seinen Schöpfer zu erkennen und zu lieben, von Ihm zum Herrn über alle irdischen Geschöpfe gesetzt, um sie in Verherrlichung Gottes zu beherrschen und zu nutzen“ (Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, Nr. 12).

Die Offenbarung bestätigt die einzigartige Würde des Menschen als Ebenbild des persönlichen Gottes. Sie antwortet auf die Frage nach dem Ursprung des Menschen, der von Gott geschaffen und ins Dasein gerufen wird. Durch sein geistiges Lebensprinzip hat er teil „am Licht des göttlichen Geistes“ und an der Unsterblichkeit. Alle Menschen sind Kinder des einen Vaters und deshalb im Vollsinn „Brüder“. Durch diese Aussagen verlieren die natürlichen Erkenntnisse über den Menschen, seine Vernunft, seine Freiheit und Verantwortung, seine Einmaligkeit und doch fundamentale Gleichheit in der Menschenwürde nichts von ihrer Gültigkeit, aber sie erfahren eine viel radikalere Verankerung, als sie eine naturalistische Philosophie, die von Gott absehen zu können glaubt, geben könnte.

Auch die Botschaft von der gnadenhaften Berufung des Menschen zu einem Leben mit Gott und seiner Erlösung durch Jesus Christus verändert nichts von dem, was zum Personsein des Menschen gehört. Sie knüpft vielmehr daran an und eröffnet dem Menschen eine neue Wirklichkeit, die auch für sein Leben hier auf Erden von Belang ist. Mit seinem Denken und Tun trägt er Verantwortung nicht nur für sein irdisches Glück, sondern zugleich für sein ewiges Heil. Die Forderungen, die sich aus der gleichen Menschenwürde ergeben, werden nicht geringer, sondern noch verstärkt. Die Würde des Menschen wird nicht abgeschwächt, sondern erhöht. Das christliche Menschenbild gibt zwar dem Christen ein „Mehr“ an Inhalt, Ziel und Verpflichtung, aber es hat zur Grundlage jene gemeinsame Bezugsbasis, die der Christ mit dem Nichtchristen teilt: das Personsein.

4. Die gesellschaftliche Wesensanlage des Menschen

Das Personsein bildet keinen Gegenpol zur Gesellschaftlichkeit des Menschen, im Gegenteil, es erweist sich als dessen Grundlage. Den Ausgangspunkt liefert die alltägliche Erfahrung, dass der Einzelne in vielfältiger Weise auf die Gesellschaft angewiesen und von ihr abhängig ist.

Der Mensch braucht den Mitmenschen

Der Mensch ist nicht ein Einzelwesen, das sich selbst genügt und sozusagen nur nach Lust und Laune auch mit anderen Menschen in Verbindung treten könnte. Er braucht nämlich den anderen, weil er ergänzungsbedürftig ist. Die kirchliche Sozialverkündigung hat nie einen Zweifel daran gelassen, dass die Gesellschaftlichkeit nicht etwas ist, das zur Person noch äußerlich hinzukommt, vielmehr erkennt sie in ihr eine Wesensanlage des Menschen.

„Gott schuf den Menschen als gesellschaftliches Wesen und stellte ihn unter seinesgleichen, damit er das, was seine Natur verlangt, er aber allein nicht erlangen kann, in Gemeinschaft mit anderen sich erwerbe“ (Leo XIII., Rundschreiben „Libertas praestantissimum“ gegen den Liberalismus, 1888; Marmy, Nr. 111).

„Es ist dem Menschen angeboren, in der bürgerlichen Gesellschaft zu leben. In der Vereinzelung ist ihm weder die notwendige Pflege und Verschönerung des Lebens, noch auch die Ausbildung des Geistes und des Herzens erreichbar. Deshalb hat die göttliche Vorsehung es so angeordnet, dass er in eine innige Vereinigung und Gemeinschaft mit Menschen hineingeboren wird, die häusliche wie die bürgerliche. Sie allein kann ihm alles verschaffen, dessen er zu einem vollkommenen Leben bedarf“ (Leo XIII., Rundschreiben „Immortale Dei“ über die christliche Staatsordnung, 1885; Marmy, Nr. 838).

Schon in seiner Leibnatur ist der Mensch von seinen Eltern und von der Familie abhängig, viel länger als jedes andere Lebewesen, da ihm die Sicherheit angeborener Instinkte fehlt. Man hat den Menschen deshalb geradezu als „Mängelwesen“ bezeichnet. Noch stärker ist seine Angewiesenheit im Bereich der geistigen und sittlichen Kräfte, um zu einer Persönlichkeit heranzureifen. Das Kind bedarf einer umfassenden „Sozialisation“, des Hineinwachsens in die Gesellschaft, die durch das

Beispiel der Eltern, Geschwister und Freunde sowie durch Erziehung und Schule geschieht.

Aber auch der erwachsene Mensch braucht die ständige Anregung, den Gedankenaustausch, das Gespräch, die Zusammenarbeit mit anderen, wenn er nicht verkümmern soll. Die Natur drängt den Menschen förmlich zur Geselligkeit, weshalb wir vom Geschlechtstrieb, Nachahmungstrieb, Geltungstrieb, Spieltrieb reden. Die Sprache befähigt den Menschen, sich anderen mitzuteilen und die Empfindungen und Überzeugungen der anderen kennenzulernen. Aus dem modernen Wirtschaftsleben ist die arbeitsteilige Kooperation nicht mehr wegzudenken, die eine reichere Bedarfsdeckung ermöglicht und die Menschen miteinander in Beziehung bringt. Der Mensch stemmt sich gegen Isolation und Vereinsamung. Diese Ergänzungsbedürftigkeit widerlegt manche Theorien, die die Gesellschaftlichkeit negativ, nämlich vom „Aggressionstrieb“ her bestimmen wollen. So meinte der englische Philosoph Thomas Hobbes (+ 1679), der Mensch sei von Natur aus des Menschen Feind („homo homini lupus“).

Und unter dem Einfluss Charles R. Darwins (+ 1882) begeisterten sich nicht wenige Anhänger des Wirtschaftsliberalismus für den „unerbittlichen Konkurrenzkampf“ im Wirtschaftsleben, der zur Auslese und Ausschaltung des Schwächeren zwingt und damit dem „Fortschritt“ diene.

Quelle menschlicher Entfaltung

Es wäre jedoch kurzschlüssig, die Gesellschaftlichkeit des Menschen nur aus seiner Ergänzungsbedürftigkeit herzuleiten und damit die Gesellschaft lediglich als Hilfsmittel zur Steigerung des Nutzens („Utilitarismus“) zu betrachten.

„Nach christlicher Auffassung ist der Mensch mit seiner gesellschaftlichen Anlage von Gott geschaffen, um in der Gesellschaft und in Unterordnung unter die gottgesetzte gesellschaftliche Autorität sich zur ganzen Fülle und zum ganzen Reichtum dessen, was Gott an Anlagen in ihn hineingelegt hat, zur Ehre Gottes zu entfalten und durch treue Erfüllung seines irdischen Lebensberufs ein zeitliches und zugleich sein ewiges Glück zu wirken“ (Pius XI., Enzyklika „Quadragesimo anno“, Nr. 118).

„Aber Gott hat den Menschen nicht allein geschaffen; denn von Anfang an hat er ihn ‚als Mann und Frau geschaffen‘ (Gn 1,27), ihre Verbindung schafft die erste Form personaler Gemeinschaft. Der Mensch ist nämlich aus seiner innersten Natur ein gesellschaftliches Wesen; ohne Beziehung zu den anderen kann er weder leben noch seine Anlagen zur Entfaltung bringen“ (Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, Nr. 12).

Die soziale Wesensanlage des Menschen ist nicht Zeichen der Beschränktheit und Armut, sondern Quelle personaler Entfaltung. Der Mensch sucht das Du nicht nur, um der Vereinsamung zu entfliehen, er ist im Grunde seines Wesens mitteilbar, das heißt bereit, die eigene personale Wertfülle weiter zu schenken und an der Wertfülle anderer teilzuhaben. Diese Offenheit, die nach wechselseitigem „Geben und Nehmen“ (Gustav Gundlach) strebt, entspringt dem geistigen Lebensprinzip der Person. Hier liegt auch die Bedeutung der Einmaligkeit der Person für das gesellschaftliche Leben. Wären alle gleich und würden sie dasselbe denken und tun, müsste sich dies lähmend auswirken. Die Eintönigkeit und Uniformiertheit kommunistischer Gesellschaften, die alle gleichmachen will, ist dafür ein schlagender Beweis.

Durch die geistige Verbundenheit untereinander sind die Menschen imstande, soziale Tugenden wie Nächstenliebe, Verzicht, Treue, Hingabebereitschaft, Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeit zu üben und Kultursachgebiete aufzubauen, die der Einzelne aus sich heraus nicht schaffen könnte. Die Ehe und Familie als Lebensgemeinschaft, die Gemeinde oder die Stadt als Lebensraum, der Betrieb und das Unternehmen als Ort der wirtschaftlichen Produktion, die Schule und die Universität als Stätten des Lehrens und Lernens, die Wirtschaft im ganzen, die Wissenschaften, der Staat, ebenso Verbände, Selbsthilfeorganisationen und freie gesellschaftliche Vereinigungen, alle diese Sozialgebilde sind Entfaltungsmöglichkeiten des gesellschaftlichen Menschen.

Damit ist eine Auffassung unvereinbar, die im Menschen nur das Einzelwesen, das „Individuum“, sieht und in der Gesellschaft allenfalls eine Maschinerie zur Befriedigung individueller Mängel. In der heutigen Emanzipationswelle macht sich der jüngste Ableger gerade dieses individualistischen Denkens breit. Die Vorstellung vom emanzipierten Menschen, der sich selbst genügt, verkennt sowohl die Ergänzungsbedürftigkeit des Menschen, seine personale Offenheit für

den anderen wie auch seine Fähigkeit, die soziale Wirklichkeit zu gestalten.

Gesellschaft ist Einheit in wohlgegliederter Vielheit

Die Gesellschaft besteht in der dauernden Verbundenheit von Menschen, die einen Wert (ein Ziel) gemeinsam zu verwirklichen trachten. Nicht schon eine Vielheit von Menschen, die nebeneinander her leben, auch nicht die flüchtige Begegnung schafft Gesellschaft. Entscheidend kommt es auf den gemeinsamen Wert an, der die Menschen innerlich verbindet und eint.

Diese Verbundenheit in den Werten und Zielen ist keine Fiktion (Einbildung), sondern eine überindividuelle Wirklichkeit, die der Abhängigkeit und Zugehörigkeit der Menschen Ausdruck verleiht, den Einzelnen in seinem Denken und Handeln prägt.

Dieses Merkmal trifft auf alle Gesellschaften zu, ob es sich dabei mehr um personale Gemeinschaften wie Familie, Verwandtschaft, Volk handelt, bei denen ein Ursprungsverhältnis mit im Spiel ist (Generationenzusammenhang), oder um mehr zweckhafte Organisationen wie Betrieb und Unternehmen.

Sooft die Menschen eine Gesellschaft bilden, stehen oder treten sie zueinander in Beziehung, sie bilden eine Beziehungs- oder Ordnungseinheit.

„Ordnung, die Grundlage des Gemeinschaftslebens unter Menschen, also von geistig sittlichen Wesen, mit der ihrer Natur entsprechenden Bestimmung, ist nicht bloß äusserliches Gefüge zahlenmäßig verschiedener Teile. Sie ist vielmehr und muss sein: Anstreben und immer vollkommenerer Verwirklichung einer inneren Einheit, unter Wahrung jeder wahrhaft begründeten, durch Schöpferwillen oder übernatürliche Normen verbürgten Verschiedenheit“ (Pius XII., Rundfunkbotschaft vom 24. 12. 1942; Utz-Groner, Nr. 224).

„Ordnung bedeutet, wie der hl. Thomas meisterhaft ausführt, Einheit in wohlgegliederter Vielheit. Eine rechte gesellschaftliche Ordnung verlangt also eine Vielheit von Gliedern des Gesellschaftskörpers, die ein starkes Band zur Einheit verbindet“ (Pius XI., Enzyklika „Quadragesimo anno“, Nr. 84).

Diese „Einheit in wohlgegliederter Vielheit“ ergibt sich nicht von selbst, sondern entsteht durch Organisierung der Menschen und ihre Ausrichtung auf den gemeinsamen Zweck. Mit anderen Worten: Es müssen verbindliche Regeln für das Zusammenwirken aufgestellt werden, und es bedarf der gesellschaftlichen Autorität.

Es ist ein verhängnisvoller Irrtum zu glauben, eine Gesellschaft könne auch ohne Ordnung, ohne Regeln und Autorität bestehen. Die Verfechter einer Rätedemokratie („Fundamentaldemokratie“) geben sich der trügerischen Hoffnung hin, die Menschen würden von selbst zusammenarbeiten ohne Autorität, ja sogar besser, weil dann jegliche „Herrschaft von Menschen über Menschen“ und somit alle „Fremdbestimmtheit“ entfallen. In Wirklichkeit führt dies entweder zum Zerfall der Einheit (Anarchie) und zur Frustration (Enttäuschung), weil die gemeinsame Wertverwirklichung nicht mehr gelingt, oder aber zur diktatorischen Herrschaft der „Führungs-Elite“, die ihren Willen allen anderen aufzwingt. Im übrigen haben gerade Arbeitnehmer, die intellektuellen Planspielen abhold sind, ein ausgeprägtes Gespür dafür, dass etwa in einem Betrieb oder auch im Staat — eine von allen mitgetragene Ordnung herrschen müsse, weil sonst nichts „läuft“.

5. Das Verhältnis von Person und Gesellschaft

Nichts hat die katholische Soziallehre mehr herausgefordert als einerseits die Entstehung des Proletariats („soziale Frage“), das von den besitzenden Kreisen ausgebeutet und um die Teilhabe an der Wertverwirklichung in der Industriegesellschaft betrogen wurde, und andererseits das Hochkommen der kollektivistischen Ideologien und der totalitären Systeme des Nationalsozialismus/Faschismus und des Kommunismus, die den Menschen für ihre Zwecke einspannten und noch immer einspannen und missbrauchen. In der Auseinandersetzung damit hat sie das Grundverhältnis des Menschen zur Gesellschaft entwickelt, das für die christliche Gesellschaftsauffassung maßgebend ist.

Die Gesellschaft ist für den Menschen da

Bereits Leo XIII. erklärte in dem Rundschreiben über die Bürgerpflichten der Christen:

„Nicht dazu entstand naturgemäß die Gesellschaft, damit der Mensch sein Endziel in ihr suche, sondern damit er in ihr und durch sie die Mittel finde, welche zu seiner Vervollkommnung geeignet erscheinen“ (,Sapientiae christianae', 1890, Marmy, Nr. 910).

Die Gesellschaft ist hiernach nicht ein Endziel, nicht Selbstzweck, dem der Mensch zu dienen habe, sondern ein Mittel, das die Vervollkommnung des Menschen ermöglicht. Noch deutlicher spricht diesen Gedanken Pius XI. in dem Rundschreiben gegen den atheistischen Kommunismus aus, der die Gesellschaft kollektivistisch deutet:

„Im Plan des Schöpfers ist die Gesellschaft ein natürliches Mittel, dessen sich der Mensch zur Erreichung seines Zieles bedienen kann und soll, denn die menschliche Gesellschaft ist für den Menschen da, und nicht umgekehrt. Das soll freilich nicht im Sinne des individualistischen Liberalismus verstanden werden, der die Gesellschaft dem Einzelnen zur selbstsüchtigen Ausnutzung unterordnet, sondern einzig in dem Sinne, dass einmal durch den organischen Zusammenschluss zur Gesellschaft allen durch die wechselseitige Zusammenarbeit die Möglichkeit gegeben werde, ihr wahres, irdisches Glück zu wirken, darüber hinaus aber auch, damit in der Gesellschaft die Gesamtheit der in der Menschennatur niedergelegten individuellen und sozialen Anlagen zur Entfaltung kommen und über das unmittelbar Nützliche hinaus an göttlicher Vollkommenheit abbildlich zur Darstellung gelange, was in einem Einzelwesen überhaupt nicht verwirklicht werden kann. Aber auch dieses Letzte ist wieder schließlich nur um des Menschen willen, damit durch ihn dieser Abglanz göttlicher Vollkommenheit erkannt und in Lob und Anbetung auf den Schöpfer zurückbezogen werden kann“ (,Divini Redemptoris'; Marmy, Nr. 194).

Auch hier wird die Gesellschaft als ein ‚natürliches Mittel‘ bezeichnet, das dem Menschen zur Erreichung seines Zieles dienen kann und soll. Gleichzeitig wird jedoch die Auslegung dieses Begriffs ‚natürliches Mittel‘ gegen ein individualistisches Verständnis abgesichert, einmal, weil die Gesellschaft nicht der ‚selbstsüchtigen Ausnutzung‘ durch den Einzelnen untergeordnet werden darf und dem Einzelnen gegenüber ihre Eigenheit und ihren Eigenwert behauptet, zum andern, weil ohne die Gesellschaft die sozialen Anlagen des Menschen nicht zur Entfaltung kämen. Freilich auch in diesem letzteren Bereich bleibt die Gesellschaft an die Vervollkommnung der Person rückgebunden.

Ursprung und Ziel des gesellschaftlichen Lebens ist die menschliche Person

Pius XII. hat unter Mitwirkung seines Beraters Gustav Gundlach das Verhältnis von Person und Gesellschaft unmissverständlich in dem Grundsatz ausgesprochen, den seither Johannes XXIII. und das II. Vatikanische Konzil noch bekräftigt haben:

„Ausgangspunkt und Wesensziel des Gemeinschaftslebens bildet die Wahrung, Entfaltung und Vervollkommnung der menschlichen Persönlichkeit. Es soll dem Einzelmenschen helfen, die religiösen und kulturellen Normen und Werte pflichtgemäß zu verwirklichen, die der Schöpfer dem Einzelmenschen und der Menschheit als Ganzem sowie ihren natürlichen Gliederungen gesetzt hat“ (Pius XII., Rundfunkbotschaft vom 24. 12. 1942; Utz-Groner, Nr. 227).

„Nach dem obersten Grundsatz dieser Lehre muss der Mensch der Träger, Schöpfer und das Ziel aller gesellschaftlichen Einrichtungen sein. Und zwar der Mensch, sofern er von Natur aus auf Mit-Sein angelegt und sofern er zu einer höheren Ordnung berufen ist, die über die Natur ganz und gar hinausgeht. Dieses oberste Prinzip trägt und stützt die unantastbare Würde der menschlichen Person“ (Johannes XXIII., Enzyklika „Mater et Magistra“, Nr. 219f.).

In diesem Grundsatz ist ein fünffacher Gedanke enthalten:

1. Die Gesellschaft besitzt kein Sein unabhängig von den Personen, wie es ihr der Kollektivismus zuschreibt. Kollektive Phänomene wie Rasse, Nation, Klasse zum Inhalt des gesellschaftlichen Lebens zu machen und den Menschen zu einer bloßen Rolle oder Nummer des Gesellschaftsprozesses zu entwerten, verfehlt den Ansatz.
2. Die menschliche Person selbst ist Ursprung der Gesellschaft. Somit darf sich der Mensch nicht auf seine personale Freiheit berufen und sie gegen die Verbundenheit in der gemeinsamen Wertverwirklichung ausspielen, wenn die Gesellschaft von ihm etwas fordert, was ihm nicht passt, wenn er nur seinen Vorteil sucht und wenn er sozusagen nur die Früchte einheimsen, aber nicht die Zusammenarbeit erbringen will. Das Ausscheren aus der gemeinsamen Verantwortung, die Drückebergerei ist ebenso verwerflich wie der Missbrauch des Mitmenschen zur

individuellen Nutzensteigerung, sei es zur Mehrung des eigenen Geldbeutels, sei es zur Vergrößerung der eigenen Machtfülle. Beides richtet sich sowohl gegen die Gesellschaft als auch gegen das Personsein und seine soziale Wesenslage. Insofern ist die Gesellschaft niemals Mittel zu egoistischen Zwecken, sie besitzt ihren Eigenwert, dem sich der Einzelne unterordnen muss.

3. Wenn die Gesellschaft in der Person wurzelt, dann knüpft sie nicht nur an die gleiche Würde der Menschen an, sondern auch an die Einmaligkeit der Person. Es kann nicht in ihrem Interesse liegen, die Verschiedenheit und Ungleichheit der Personen auszumerzen und sie alle über einen Kamm zu scheren. Sie wird gerade die unterschiedlichen Fähigkeiten und Leistungen bündeln und in einen organischen Zusammenhang bringen müssen. Und auch das Ergebnis der Gesellschaftstätigkeit wird, da es ja die Menschen selbst sind, die arbeiten und die Werte verwirklichen, nicht in einer unterschiedslosen Zuteilung, sondern in der verschiedenen Teilhabe bestehen. Die Einkommensverteilung darf weder nach unten noch nach oben solche Ausschläge aufweisen, dass der gesellschaftliche Leistungszusammenhang gesprengt wird. Aber die Abstände zwischen verschiedenen Leistungen dürfen auch nicht so gering werden, dass sich die eigene Anstrengung nicht mehr lohnt, weil sich dies wiederum auf die ganze Gesellschaft nachteilig auswirken würde.

4. Die Personen sind nicht nur Ursprung, sondern auch verantwortlicher Träger der gesellschaftlichen Zusammenarbeit. Alles, was diese personale Verantwortlichkeit stärkt, trägt deshalb auch zum Gelingen bei, was sie hingegen schwächt, wirkt sich negativ auf den gesellschaftlichen Verbund aus. Nicht die Gesellschaft verwirklicht die Ziele, sondern die Menschen selbst in und durch die gesellschaftliche Kooperation; nicht die Gesellschaft kann für die Menschen sorgen, das müssen sie selbst tun. Das Versagen der Gesellschaft ist immer auch ein Versagen der Menschen.

5. Die Gesellschaft ist ganz und gar auf die Personen und ihre Entfaltung hingeeordnet. Dies schließt ein, dass die Gesellschaft sich niemals über die Würde der Person und die Menschenrechte hinwegsetzen darf. Dies verlangt auch, dass die Gesellschaft alles unterlässt, was nicht den Menschen dient, und alles fördert, was ihnen zugute kommt. Die Person ist der Maßstab des gesellschaftlichen Lebens.

6. Die solidarische Verbundenheit der Menschen

Während bisher die Personalität und die im Wesen des Menschen begründete Sozialität dargelegt wurden, richten sich die folgenden Überlegungen auf die Gesellschaft als solche. Es wurde bereits erwähnt, dass es sich hierbei um die dauernde Verbundenheit von Personen in der gemeinsamen Wertverwirklichung handelt. Nunmehr geht es um die Baugesetze der menschlichen Gesellschaft, die in ähnlicher Weise wie der Bauplan für das Haus ihre innere Struktur bestimmen, eben das, was sie im Innersten trägt und zusammenhält (Oswald von Nell-Breuning).

Die gesamte neuere kirchliche Sozialverkündigung von Leo XIII. bis Paul VI. durchziehen zwei Sozialprinzipien: das Solidaritätsprinzip als Seins- und Entwicklungsgesetz der Gesellschaft und das Subsidiaritätsprinzip als ihr Zuständigkeitsprinzip, auch wenn nur letzteres eine ausdrückliche Formulierung durch Pius XI. in „Quadragesimo anno“ gefunden hat.

Das Solidaritätsprinzip

Um den Aufbau der Gemeinschaft besorgt, forderte Pius XII. „die tatkräftige Solidarität aller Glieder“:

„Der Fortschritt der Zivilisation bringt ohne Zweifel eine immer größere Verselbständigung der Individuen mit sich, einen wachsenden Sinn für Freiheit und Initiative, doch droht er andererseits, die einzelnen zu entfremden und in ihnen das Bewusstsein der Bande zu trüben, die alle miteinander verbinden und die Verantwortlichkeiten füreinander bestimmen“ (Ansprache vom 16. 5. 1957; Utz-Groner, Nr. 5691).

Den Zusammenhang zwischen der Solidarität und der christlichen Grundnorm der Liebe bringt eine andere Stelle zum Ausdruck:

„Die Menschen sollen sich nicht als Wesen betrachten, die einander nichts angehen, sondern als Glieder einer einzigen großen Familie, ja sogar als Glieder des einzigen mystischen Leibes Christi, Glieder, die gewiss ihre eigene Individualität besitzen — sie sind bewusste, freie verantwortliche, also wahre Personen -, aber dazu haben sie noch ein gemeinsames Leben, ein Leben, das alle an den Freuden, Leiden und Sorgen jedes einzelnen teilnehmen lässt. Christ ist also, wer keinen in

der ganzen Welt so betrachtet, wie man einen Fremden betrachtet. Christ ist, wer sich, wenn möglich, für alle, wie jedes Glied des Körpers für alle anderen Glieder, hilfsbereit macht. Christ ist, wer gemäß dem kraftvollen Ausdruck des Apostels „... allen alles‘ wird“ (Pius XII., Ansprache vom 22. 2. 1958; Utz-Groner, Nr. 4541).

Solidarität meint dem ursprünglich lateinischen Wortsinn nach die Gemeinverpflichtung und Gemeinhaftung mehrerer, die alle zusammen eine Verpflichtung zu erfüllen haben, und zwar so, dass jeder Einzelne von ihnen für die ganze Verpflichtung in Anspruch genommen werden kann, für die anderen also einzustehen hat. Solidarische Verbundenheit besagt dann, dass in der Gesellschaft alle und jeder Einzelne für das Wohl und Wehe des Ganzen verantwortlich ist, und umgekehrt, dass auch die Gesellschaft für alle und jedes ihrer Mitglieder haftet. Die Gesellschaft muss ihren Gliedern Schutz und Förderung bei der Wertverwirklichung geben, die Glieder müssen der Gesellschaft an Mitarbeit und Steuern das ableisten, was zu ihrem Bestand und zu ihrer Entwicklung notwendig ist.

Wenn eine Gesellschaft ihre Aufgabe erfüllt, kann dies niemals nur einem oder einigen wenigen Gliedern als Verdienst zugerechnet werden, sondern allen: vom ersten bis zum letzten. Sicherlich sind der Beitrag und die Verantwortung der Einzelnen aufgrund ihrer unterschiedlichen Fähigkeiten und Leistungen verschieden. Aber dies ändert nichts daran, dass beispielsweise der Wiederaufbau der Wirtschaft nach dem II. Weltkrieg nicht einfach Sache der Unternehmer war, die sich fälschlicherweise gern mit „der Wirtschaft“ identifizieren, sondern ebenso aller Arbeitnehmer.

In gleicher Weise kann sich niemand, wenn die Gesellschaft versagt, aus der Mitverantwortung wegstehlen und so tun, als ob er davon nicht betroffen wäre und keine Schuld auf sich geladen hätte, mindestens in dem Sinn, dass er nicht rechtzeitig vor Fehlentwicklungen gewarnt hat und dagegen angegangen ist. Eine Regierung etwa, die ohne Zweifel eine besondere Verantwortung für das Gemeinwohl trägt, allein als Prügelknaben für Missstände hinstellen zu wollen, wird der gemeinsamen Solidarität nicht gerecht.

Das Solidaritätsprinzip drückt mithin das wechselseitige Aufeinander-Angewiesen-Sein, die gegenseitige Abhängigkeit, die Bindung aller an

die Gesellschaft und deren Rückbindung an die Einzelnen als ihre Glieder aus.

„Aus der gesellschaftlichen Natur des Menschen geht hervor, dass der Fortschritt der menschlichen Person und das Wachsen der Gesellschaft als solcher sich gegenseitig bedingen“ (II. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, Nr. 25).

Die volkstümliche Redeweise spricht davon, dass „wir alle in einem Boot sitzen“. Entweder erreichen alle zusammen das Ziel oder keiner. In dem Begriff „Haftung“ ist enthalten, dass es sich um Rechtspflichten der Einzelnen und der Gesellschaft handelt. Insofern drängt das Solidaritätsprinzip auf eine dem Ziel entsprechende rechtliche Organisierung und Ordnung der Gesellschaft, näherhin auf die Anwendung und Einhaltung der sozialen Gerechtigkeit.

Nicht nur Gesinnungsappell, sondern Seinsprinzip

Solidarität appelliert keineswegs nur an die Gesinnung des Menschen, sich dem Mitmenschen und der Gesellschaft gegenüber wohl zu verhalten. Adam Smith, der Begründer des liberalen Wirtschaftssystems, war der Ansicht, die Wirtschaft rolle nach ihren eigenen Gesetzen von Angebot und Nachfrage ab und der Mensch diene dem Ganzen, wenn er sich bei seinem Handeln vom eigenem Nutzen und Vorteil leiten lasse. Darüber hinaus hänge es dann vom Wohlwollen der Einzelnen ab, ob den Benachteiligten oder unter die Räder Gekommenen geholfen werde oder nicht. Von Solidarität hatte er keine Ahnung, weder davon, dass die Wirtschaft kein Gütergeschehen, sondern ein gesellschaftlicher Lebensvorgang ist, noch davon, dass die Bereitschaft zur guten Tat, so wichtig diese auch ist, die Gemeinhaftung nicht ersetzen kann. Solidarität darf auch nicht mit christlicher Nächstenliebe und Barmherzigkeit verwechselt werden.

Des weiteren ist das Solidaritätsprinzip nicht nur ein ethisches Prinzip, das sittliche Forderungen an die Einzelnen und an die Gesellschaft begründet. Dies ist es gewiss auch, und zwar in hervorragendem Maße; dennoch ist es in erster Linie ein Seinsprinzip, das unmittelbar aus der sozialen Wesensanlage des Menschen hervorgeht. Weil der Mensch sozial ist, deshalb erweist sich seine Gemeinhaftung und Gemeinverpflichtung nicht als eine Frage der persönlichen Zustimmung, des sittlich richtigen Verhaltens, sondern der Anerkennung dieser

Gemeinverstrickung. Mit anderen Worten: Der Verstoß gegen die Solidarität ist ein Verstoß gegen die menschliche Natur, gegen das eigene Personsein. Alles, was zur Lockerung der ehelichen Bindung zweier Menschen oder schließlich gar zur Ehescheidung führt, ist kein Gewinn an ‚Freiheit‘, sondern Verlust an Solidarität und damit ein Verlust an Personfülle.

*Gegenpol zur Vermassung - aktive Teilhabe an der
Gesellschaftsverantwortung*

Solidarität ist das Gegenteil von Vermassung, wo der Mensch sozusagen seine Persönlichkeit und Eigenverantwortung abgibt, sich dem Zeitgeist, dem „man tut“, unterwirft oder wo er urteilslos und unkritisch sich an ein Kollektiv, an dessen Machthaber und Ziele, an eine „Bewegung“ ausliefert. Die Gesellschaft und ihre Ordnungsinstitutionen (Ehe und Familie, Staat und Privateigentum) zielen darauf ab,

„. . . den Menschen als Persönlichkeit zu formen und zu entwickeln, ihn zu schützen und zu befähigen, in freiwilliger Mitarbeit und persönlicher Verantwortung zur Erhaltung und zur — ebenfalls persönlichen - Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens beizutragen“ (Pius XII., Radiobotschaft vom 24. 12. 1952; Utz-Groner, Nr. 3285).

„Jeder Plan, jedes Programm muss von dem Grundsatz getragen sein, dass der Mensch als Träger, Hüter und Förderer der menschlichen Werte über den Dingen, auch über der Anwendung des technischen Fortschritts steht und dass man vor allem die Grundformen der gesellschaftlichen Ordnung ... vor einer ungesunden ‚Entpersönlichung‘ bewahren und sie zur Schaffung und Entfaltung menschlicher Beziehungen verwerten muss“ (Ebenda, Nr. 3291 f.).

Die Gesellschaft lebt aus der solidarischen Verbundenheit ihrer Glieder und besitzt in der sozialen Verantwortung, im sozialen Gewissen ihre Hauptantriebskraft. Dort, wo man die personalen Elemente zurückdrängt, werden die Gesellschaft zur Masse und die Menschen zu Herdentieren. Solidarität verträgt sich auch nicht damit, dass nur eine kleine Gruppe aktiv den Gesellschaftsprozess mitgestaltet, die große Mehrheit hingegen eher passiven Mitläufern gleicht. Bereits Pius XII. forderte deshalb die aktive Rolle des Menschen in der Gesellschaft und seine Mitwirkung an den Entscheidungen:

„Wie kann jedem Glied der Gesellschaft die Möglichkeit gegeben werden, wirklich als Mensch zu leben, sich durch ehrlichen Erwerb die Mittel zur Teilnahme am kulturellen Leben zu schaffen, eine den individuellen Fähigkeiten und der persönlichen Opferbereitschaft entsprechende Rolle im normalen Gang und der Organisation der Gesellschaft zu spielen und schließlich auch an den Entscheidungen mitzuwirken, von denen sein Schicksal auf politischer, wirtschaftlicher und sozialer Ebene abhängt?“ (Ansprache vom 8. 10. 1956; Utz-Groner, Nr. 6191).

In seiner Sozialzyklika „Mater et Magistra“ setzte sich Johannes XXIII. besonders für die verantwortliche Mitarbeit der Arbeiter in den Betrieben ein. Er erklärte,

„... dass die Arbeiter mit Recht aktive Teilnahme am Leben des sie beschäftigenden Unternehmens fordern. Wie diese Teilnahme näher bestimmt werden soll, ist wohl nicht ein für allemal auszumachen. Das ergibt sich vielmehr aus der konkreten Lage des einzelnen Unternehmens. Diese ist keineswegs überall gleich, sie kann sogar in demselben Unternehmen rasch und grundlegend wechseln. In jedem Fall aber sollten die Arbeiter an der Gestaltung der Angelegenheiten ihres Unternehmens aktiv beteiligt werden“ (Nr. 91).

Dies gilt ebenso für den überbetrieblichen Bereich (ebenda. Nr. 97). Die Gesellschaft im Großen und in ihren Teilbereichen kann nicht recht gedeihen, wenn die personale Mitverantwortung aller Beteiligten fehlt.

Das II. Vatikanische Konzil ging näher auf die Bedingungen der Ausübung von Gesellschaftsverantwortung ein:

„Doch zu diesem Verantwortungsbewusstsein kommt der Mensch kaum, wenn die Lebensbedingungen ihn nicht zu einer Erfahrung seiner Würde und zur Erfüllung seiner Berufung durch die Hingabe seiner selbst für Gott und den Nächsten kommen lassen. Die menschliche Freiheit ist oft eingeschränkt, wenn der Mensch in äusserster Armut lebt, wie sie umgekehrt verkommt, wenn der Mensch es sich im Leben zu bequem macht und sich in einer ‚einsamen Selbstherrlichkeit‘ verschanzt.

Umgekehrt gewinnt sie an Kraft, wenn der Mensch die unvermeidlichen Notwendigkeiten des gesellschaftlichen Lebens auf sich nimmt, die vielfachen Forderungen des menschlichen Zusammenlebens bejaht und

sich dem Dienst an der menschlichen Gemeinschaft verpflichtet weiss“ (Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, Nr. 31).

Während in primitiven Gesellschaften in der Regel ein starker Druck „von oben“ erforderlich ist, um die notwendige Solidarität in der Zusammenarbeit zu sichern, kann die Solidarität in entwickelten Gesellschaften zur vollen Entfaltung gelangen. Soll sie in Freiheit geschehen, so bedarf es dazu der Menschen, die weder unter wirtschaftlicher Existenznot leiden noch infolge materieller Fülle der Versuchung einer falschen Überheblichkeit erliegen.

Gegen Egoismus und Individualismus

Das Grundgesetz der Solidarität wendet sich gegen den Einzel- und Gruppenegoismus, der darin besteht, dass Einzelne oder Gruppen ihre Eigeninteressen den Gesamtbelangen voranstellen und sich gegen ihre sozialen Verpflichtungen sperren. Deshalb forderte das II. Vatikanische Konzil die Überwindung der weit verbreiteten „individualistischen Ethik“:

„Die Pflicht der Gerechtigkeit und der Liebe wird immer mehr gerade dadurch erfüllt, dass jeder gemäß seinen eigenen Fähigkeiten und den Bedürfnissen der Mitmenschen zum Gemeinwohl beiträgt und auch die öffentlichen oder privaten Institutionen, die der Hebung der menschlichen Lebensverhältnisse dienen, fördert und unterstützt. Es gibt aber auch solche, die zwar großzügige und hochherzige Auffassungen im Munde führen, in Wirklichkeit jedoch immer so leben, als ob sie sich nicht um die Bedürfnisse der Gesellschaft zu kümmern brauchten, ja in verschiedenen Ländern beachten nicht wenige die sozialen Gesetze und Vorschriften so gut wie gar nicht. Viele scheuen sich nicht, durch Betrug und Schliche sich gerechten Steuern oder anderen der Gesellschaft geschuldeten Leistungen zu entziehen. Andere haben wenig Achtung vor gewissen Vorschriften des gesellschaftlichen Lebens, z.B. vor solchen, die zum Schutz der Gesundheit oder zur Verkehrsregelung aufgestellt wurden, und beachten nicht, dass sie durch diese Fahrlässigkeit ihr eigenes Leben und das der anderen gefährden“ (Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, Nr. 30).

Gerade der organisierte Gruppenpluralismus in der modernen Gesellschaft kann die Solidarität in hohem Maße gefährden. Die Macht von Spezialisten wie beispielsweise den Fluglotsen reicht so weit, dass sie ihre Forderungen, die selbstverständlich als „berechtigte“

ausgegeben werden, auch auf Kosten des Gemeinwohls weitgehend durchzusetzen vermögen. Nicht minder problematisch ist die von den Gewerkschaften praktizierte „Lohnführerschaft“, wenn die Arbeitnehmer des Wirtschaftszweiges mit den günstigsten Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten bei den Tarifverhandlungen vortreten, ohne Rücksicht darauf, ob andere Wirtschaftszweige oder Unternehmen dies verkraften. Hierher gehört auch die „neue soziale Frage“, insofern Nichtorganisierte, die sich obendrein in der Öffentlichkeit nicht Gehör verschaffen können, leicht ausserhalb der Solidarität zu stehen kommen.

Paul VI. wies darauf hin, dass sogar das Pochen auf Gleichheit Ausfluss des individualistischen Denkens sein kann:

„Auch die Gleichheit vor dem Gesetz kann zum Alibi für eine offene Diskriminierung, für ständige Ausbeutung und deutlich zur Schau getragene Missachtung werden. Ohne neue Formen der Erziehung zur Solidarität kann eine überstarke Betonung der Gleichheit dem Individualismus Vorschub leisten, wo ein jeder für sich Rechte in Anspruch nehmen kann, ohne dabei Verantwortung für das Gemeinwohl auf sich nehmen zu wollen“ (Enzyklika „Octogesima adveniens“, Nr. 23).

Keine bloß partielle Verbundenheit

Überall wo sich Gesellschaft zur gemeinsamen Wertverwirklichung bildet, ist die Solidarität die verpflichtende Grundnorm. Dies gilt für Ehe und Familie ebenso wie für die vielfältigen freien Vereinigungen, die Wirtschaft im Ganzen und in ihren Teilbereichen, den Staat und die Völkergemeinschaft. Die Solidarität eint alle, die an der bestimmten Wertverwirklichung beteiligt sind.

Wahre Solidarität fügt deshalb alle Beteiligten zu einem Personenverbund zusammen. Sie trennt die Menschen nicht nach anderen Merkmalen wie Nation, Rasse oder Klasse, nach Einkommensunterschieden, sozialem Prestige oder gesellschaftlicher Macht. Sie ist unvereinbar mit einem Freund-Feind-Denken, das jede Solidarität vergiftet.

Insofern besteht ein wesentlicher Unterschied zum Beispiel zur marxistischen „Klassensolidarität“, zur „Solidarität“ des Proletariates. Diese verbindet nicht Menschen, soweit sie an der gemeinsamen

Wertverwirklichung teilnehmen, sondern nach ihrer sozialen und wirtschaftlichen Schichtzugehörigkeit. Derartige Gemeinsamkeiten können Menschen allenfalls ‚partiell‘, teilhaft miteinander verknüpfen, wobei der Marxismus gleich noch das Feindbild mitliefert und zum Klassenhass anstachelt.

Die christlich verstandene Solidarität ist unvereinbar mit einer Klassengesellschaft, welche die Solidarität sprengt, aber ebensowenig mit einer „klassenlosen“, auf der „Diktatur des Proletariates“ beruhenden Gesellschaft, die — allerdings' nur in der Theorie! — vom Prinzip der Gleichheit, nicht mehr von der persönlichen Freiheit und Verantwortung bestimmt wäre. Solidarität führt zur Partnerschaft, nicht zum Klassenkampf.

„Macht Front gegen den Hass, den nationalen ebenso wie den Klassenhass. Der Hass kann nur zerstören. Die Liebe baut auf“ (Pius XII., Ansprache vom 12. 9. 1948; Utz-Groner, Nr. 345).

7. Anspruch und Grenze des Gemeinwohles

Wenn eine Gesellschaft ihren Gliedern, der Staat seinen Bürgern etwas abverlangt, beruft er sich gewöhnlich auf die Erfordernisse des Gemeinwohls. Was ist dieses Gemeinwohl, das zur Begründung oft einschneidender Maßnahmen herhalten muss: wenn der Staat den Einzelnen Steuern auferlegt oder den Familienlastenausgleich vorschreibt, wenn er im Interesse der öffentlichen Gesundheit den Impfzwang einführt oder im Zuge der Planung des öffentlichen Straßennetzes sogar die Enteignung von Grundstücken vornehmen kann, wenn eine Gemeinde einen Stadtbebauungsplan erlässt und jedem Bauwilligen bestimmte Auflagen macht. Handelt es sich beim Gemeinwohl nicht um eine wenig fassbare Größe, die deshalb zur Rechtfertigung von allem und jedem dient? Vom Solidaritätsprinzip her gelingt es, sowohl den Anspruch als auch die Grenze des Gemeinwohls aufzuzeigen.

Das Gemeinwohl besteht nicht, wie es individualistischer Auffassung entspricht, in der Summe der Einzelwohle, sondern hat, wie die Gesellschaft

selbst, eine eigene, überindividuelle Wirklichkeit. Dort, wo sich der Interessen- und Machtstandpunkt Einzelner oder Gruppen durchsetzt und der Staat darauf verzichtet oder nicht mehr in der Lage ist, diese Ansprüche auf ein für alle erträgliches Maß zurückzuschneiden, wird das Gemeinwohl preisgegeben. Die pluralistische Gesellschaft bietet nicht selten ein trauriges Beispiel dafür, dass pressure-groups (Gruppen, die durch ihre Verbandsmacht Druck auf die Gesellschaft und den Staat ausüben) rücksichtslos ihre egoistischen Ziele verfolgen zum Schaden des Gemeinwohls.

Auf der anderen Seite bildet das Gemeinwohl nicht einen Überwert, an dem die Einzelnen teilhaben und dem sie sich einfach unterordnen müssten. Vor allem totalitäre Systeme verzerren das Gemeinwohl, das den Machtanspruch der Führungsschicht stützen oder auch für ideologische Ziele herhalten muss bis hin zur Manipulation und Verletzung fundamentaler Personrechte. Der Nationalsozialismus hat unter der Maxime „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ die Lebensrechte ganzer Gruppen ausgelöscht und das Volk seiner Ideologie zu unterwerfen versucht. Die Kommunisten machen es nicht anders. Das Gemeinwohl besteht bei ihnen in dem, was der „Arbeiterklasse“ und der Klassenherrschaft nützt. Missliebige Personen, die sich der Indoktrination nicht beugen wollen, werden kurzerhand zu „Klassenfeinden“ gestempelt und ausgeschaltet.

Auch autoritäre Staatsführungen neigen dazu, mit dem Gemeinwohl nach Belieben umzuspringen, den Bürgern die gewünschte Gesinnung und das entsprechende Verhalten vorzuschreiben und sie mit allem Notwendigen zu „versorgen“.

Ein organisatorischer Dienstwert

Nach christlicher Auffassung hat die Gesellschaft keinen Selbstzweck und soll nicht den Menschen vervollkommen, sondern den Personen ihre eigenverantwortliche Entfaltung und die Erfüllung ihrer existentiellen Zwecke ermöglichen. Das Gemeinwohl gibt Antwort auf die Frage: Was ist notwendig, damit die Gesellschaft diese Aufgabe bewerkstelligen kann? Es ist eine Frage nach der Ordnung des menschlichen Zusammenlebens.

„Besitzen die Menschen - vom einzelnen über das Volk bis zur Gemeinschaft der Völker — die sittliche Kraft, solche öffentlichen

Verhältnisse zu schaffen, dass im sozialen Leben kein einzelner und kein Volk bloßes Objekt ist, das heißt ohne jedes Recht und der Ausbeutung durch andere ausgeliefert, sondern dass vielmehr alle auch Subjekt sind, das heißt rechtmäßig teilnehmen an der Gestaltung der sozialen Ordnung, und dass alle entsprechend ihrem Handwerk oder ihrem Beruf ruhig und glücklich leben können mit hinreichenden Mitteln zum Unterhalt, wirksam geschützt gegen die Übergriffe einer egoistischen Wirtschaft, in einer nur vom Gemeinwohl begrenzten Freiheit und in einer menschlichen Würde, die jederin den andern ebenso achtet wie bei sich selbst?“ (Pius XII., Ansprache vom 12. 9. 1948; Utz-Groner, Nr. 341).

Das Gemeinwohl sagt etwas aus über die Wohlgestaltetheit einer Gesellschaft. Diese hängt nicht etwa davon ab, ob die Wirtschaft auf möglichst hohen Touren läuft, wohl aber davon, dass die Bedarfsdeckung, die Vollbeschäftigung, die Geldwertstabilität, die gerechte Verteilung der Einkommen und Vermögen erreicht werden.

Mithin lässt sich die „richtige Auffassung vom Gemeinwohl“ umschreiben als „.... den Inbegriff jener gesellschaftlichen Voraussetzungen, die den Menschen die volle Entfaltung ihrer Werte ermöglichen oder erleichtern“ (Johannes XXI, Enzyklika „Mater et Magistra“, Nr. 65).

Das Gemeinwohl ist somit ein funktionaler Wert im Dienste des Friedens und der Wohlfahrt:

„Dieser Zweck, das Gemeinwohl natürlicher Ordnung, besteht in Friede und Sicherheit, wovon dann die Familie und der Einzelbürger für den Gebrauch ihrer Rechte Gewinn haben, und zugleich im Höchstmaß geistigen und materiellen Wohles, soweit es sich durch einträchtige und geordnete Zusammenarbeit aller in diesem Leben verwirklichen lässt“ (Pius XI., Enzyklika „Divini ius Magistri“, 41929, Marmy, Nr. 437).

Mit Hilfe von organisatorischen und technischen Einrichtungen und Vorkehrungen können die Menschen ihre Ziele in solidarischer Zusammenarbeit verwirklichen. Dazu gehören das Rechtssystem, das öffentliche Erziehungs- und Gesundheitswesen, die sozialen Wohlfahrtseinrichtungen, die Straßen- und Kommunikationsmittel, die öffentlichen Versorgungsanlagen, die Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, die Sorge für die innere und äussere Sicherheit. Ein modernes Gemeinwesen braucht eine Fülle derartiger Einrichtungen

und Institutionen im Unterschied zu einer Gesellschaft, in der der wirtschaftliche und geistig-kulturelle Austausch zwischen den Menschen wenig entwickelt ist.

Entscheidend ist, dass alle Gesellschaftsglieder vor der Behinderung in der Erfüllung ihrer Lebensaufgaben sicher sind und an der gemeinsamen Kooperation und ihren Früchten teilhaben. Dabei kann es sich nicht um eine gleiche, sondern nur umeine verhältnismäßige Teilhabe handeln, was schon durch die unterschiedlichen Interessen der Menschen bedingt ist. Beispielsweise werden öffentliche Bibliotheken nur von Teilen der Bevölkerung in Anspruch genommen, obwohl sie für die Kulturgesellschaft als Ganzes unerlässlich sind.

Das Rangverhältnis von Gemeinwohl und Einzelwohl

Die Feststellung, dass das Gemeinwohl ein funktionaler Wert im Dienste der guten Ordnung der Gesellschaft ist, darf nicht zu dem Missverständnis verleiten, als ob das Gemeinwohl dem Wohl des Einzelnen nach- und untergeordnet wäre. Das Gemeinwohl besitzt Vorrang vor dem Einzelwohl in all dem, was zur Organisierung der solidarischen Verbundenheit in der gemeinsamen Wertverwirklichung notwendig ist. Der Einzelne kann sich nicht auf seine persönliche Freiheit berufen und diese gegen das Gemeinwohl ausspielen.

Dabei gilt es zu unterscheiden zwischen den verschiedenen Werten, die erstrebt werden und die auch verschiedene Gemeinwohlforderungen rechtfertigen. Ein Sportklub zum Beispiel kann von seinen freiwilligen Mitgliedern Beiträge und von den aktiven Spielern einen fairen Einsatz verlangen, aber nicht mehr. Ganz anders die Familie. Hier müssen die Eltern nicht nur für die materiellen Voraussetzungen Sorge tragen, sondern auch Kraft und Gesundheit opfern, persönlichen Verzicht und Hingabebereitschaft zu ihrem „Wohl“ leisten.

Auch der Staat kann sich nicht nur mit Steuern und Abgaben der Bürger begnügen, mit deren Hilfe er die notwendigen Einrichtungen schafft. Darüber hinaus kann er veranlasst sein, im Interesse des Gemeinwohls — und zwar dann, wenn die unabweisbare Notwendigkeit öffentlich feststeht — auch in andere Bereiche des Einzelnen einzugreifen, etwa durch Enteignung von Grundbesitz bei angemessener Entschädigung, wenn die Errichtung eines Flugplatzes oder eines Kraftwerkes unumgänglich ist und eine andere bessere Lösung nicht zur Verfügung

steht. Ja, der Staat kann sogar den Einsatz des Lebens verlangen, wenn und insoweit innere oder äußere Feinde die Ordnung und Sicherheit bedrohen. Der Polizeibeamte, der in ständiger Gefährdung lebt, erfüllt einen hervorragenden Dienst am Gemeinwohl.

Die Begründung für diesen Vorrang des Gemeinwohls ergibt sich aus der Tatsache, dass die menschlichen Personen auf die solidarische Verbundenheit angewiesen sind und ohne sie ihre eigene Entfaltung nichttätigen können. Gemeinwohl und Einzelwohl sind Wertwirklichkeiten je eigener Art. Das Gemeinwohl ist eine gesellschaftliche Wirklichkeit mit überindividuellem Seins- und Wertrang, das Einzelwohl ist eine Wirklichkeit mit übergesellschaftlichem, der Person eigenen Seins- und Wertrang. „Der Bereich des Gemeinwohls ist die Kultur, der des Einzelwohls die Person, beide Wertbereiche sind wesentlich verschieden, beide wesentlich voneinander abhängig“ (Johannes Messner).

Die Grenze des Gemeinwohls liegt dort, wo nicht mehr die notwendigen Einrichtungen der solidarischen Kooperation in Frage stehen. Vor allem aber sind es die Grundrechte der Person, die dem Gemeinwohl vorgegeben sind, ja selbst zum „Kostbarsten im Gemeinwohl“ gehören (Pius XII., Ansprache vom 25. 9. 1949; Utz-Groner, Nr. 359).

„Den unantastbaren Lebenskreis der Pflichten und Rechte der menschlichen Persönlichkeit zu schützen und seine Verwirklichung zu erleichtern, ist wesentliche Aufgabe jeder öffentlichen Gewalt. Dies ist der eigentliche Sinn des von ihr zu wahrenen ‚Gemeinwohls‘. Keineswegs also besagt die Wahrung des Gemeinwohls eine solche Herrschaftsbefugnis über die Glieder der Gemeinschaft, dass die öffentliche Gewalt etwa den eben umschriebenen Lebenskreis der Persönlichkeit aufheben, über den Beginn oder die Beendigung - den Fall der rechtmäßigen Strafe ausgenommen -des Menschenlebens direkt entscheiden, die Art und Weise seiner leiblich-geistigen und religiös-sittlichen Entwicklung unabhängig von oder gar im Widerspruch mit seinen persönlichen Pflichten und Rechten bestimmen und zu diesem Zwecke das naturgegebene Nutzungsrecht an den irdischen Gütern aufheben oder unwirksam machen dürfte. Wer solche Machtübersteigerung aus der Wahrung des Gemeinwohls ableiten wollte, würde damit den Sinn des Gemeinwohls selbst verkehren und dem Irrtum verfallen, als ob der eigentliche Zweck des Menschen auf Erden die Gemeinschaft, die Gemeinschaft aber Selbstzweck sei, und

als ob der Mensch kein anderes Leben zu erwarten hätte ausser dem, das hienieden sein Ende findet' (Pius XII., Radiobotschaft vom 1. 6. 1941, Utz-Groner, Nr. 508).

Die Personrechte dürfen weder der Staatsraison noch einer ehrgeizigen Wirtschaftspolitik, noch irgendwelchen Machtansprüchen geopfert werden. Dafür gibt es keinerlei Berufung auf das Gemeinwohl. Sie gehören auch in der Demokratie zu dem jeder Mehrheitsentscheidung entzogenen Wertbereich und bilden den Eckstein des sogenannten Minderheitenschutzes.

8. Bewahrungsebenen praktischer Solidarität

Das Solidaritätsprinzip gilt überall, wo Menschen in Gesellschaft leben oder sich zwischen ihnen gesellschaftliche Beziehungen bilden. Es ist für Ehe und Familie genauso maßgebend wie für den Staat, die Völkergemeinschaft, die Gemeinde, den Berufsverband oder die Vielzahl freier Vereinigungen. Was freilich die Bindung der Einzelnen an die Gesellschaft und deren Rückbindung an ihre Glieder praktisch bedeutet, welche konkreten Forderungen sich daraus für die Gestaltung oder auch die Reform der gesellschaftlichen Verhältnisse ergeben, dies kann nur durch Vermittlung des Solidaritätsprinzips mit den vorhandenen Tatbeständen und Entwicklungen erkannt werden.

Die Solidarität der einen Menschheit

Die Kirche hat schon immer um die Einheit der gesamten Menschheit gewusst. Die theologische Lehre über ihren Ursprung von einem Stammelternpaar und die Berufung aller zum Heil in Jesus Christus hat die natürliche Einsicht bekräftigt, dass allen Menschen kraft ihres geistigen Lebensprinzips die gleiche personale Würde und dieselbe gesellschaftliche Wesensanlage eignet. Die Friedensbemühungen Pius XII. knüpfen ganz an diese Überlegungen an.

Aber erst in den letzten Jahren ist - unter dem wachsenden Eindruck der „Einswerdung der Welt“, der Bedrohung durch eine nukleare Katastrophe und des sich zuspitzenden Nord-Süd-Konfliktes zwischen den reichen Industrienationen und den armen Entwicklungsländern - die weltweite Solidarität stärker ins Blickfeld der katholischen Soziallehre getreten. Während sich bisher das Interesse auf die Bedingungen des

Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit der Staaten richtete, rückt jetzt die ursprüngliche Solidarität der Menschen über alle nationalen und rassischen Schranken und kulturelle Eigenart hinweg in den Vordergrund.

„Die neueren Fortschritte in Wissenschaft und Technik, die das menschliche Verhalten so stark beeinflussen, leiten die Menschen der ganzen Erde zu immer größerer Zusammenarbeit und innerer Verbundenheit an. Tatsächlich hat sich heute der Austausch von Gütern, Ideen und Menschen sehr verstärkt. Die gegenseitigen Beziehungen zwischen den einzelnen, den Familien und den internationalen sozialen Organisationen sind sehr stark angewachsen, und auch die Fühlungnahme zwischen verschiedenen Regierungen ist häufiger geworden. Die Volkswirtschaften der verschiedenen Staaten verflechten sich stufenweise so sehr, dass aus diesem Zusammenschluss gewissermaßen eine Wirtschaftsgemeinschaft der ganzen Welt entsteht. Schließlich hängen sozialer Fortschritt, Ordnung, Sicherheit und Ruhe jedes einzelnen Staates notwendig mit denselben Gegebenheiten in allen übrigen Nationen zusammen“ (Johannes XXIII., Enzyklika „Pacem in terris“, Nr. 130).

Das II. Vatikanische Konzil führte diese Linie weiter, wenn es betont:

„Allen sei es ein heiliges Gesetz, die Forderungen aus der gesellschaftlichen Verflochtenheit unter die Hauptpflichten des heutigen Menschen zu rechnen und sie als solche zu beobachten. Je mehr nämlich die Welt zusammenwächst, desto offenkundiger greifen die Aufgaben der Menschen über die Sondergruppen hinaus und erhalten allmählich eine Bedeutung für die Welt als ganze“ (Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, Nr. 30).

Das, was sich heute immer mehr herauskristallisiert, ist die eine „Menschheitsfamilie“, weil alle Menschen auf die dauernde Verwirklichung der Kulturwerte hingebunden sind und deshalb einen gesellschaftlichen Handlungszusammenhang bilden. Diese Solidarität überspringt die Staatsgrenzen, sie kennt keine Machtblöcke und trennenden Gesellschaftssysteme. Sie fordert die Sicherung des Weltfriedens und die Anerkennung verbindlicher Rechtsgrundsätze (Völkerrecht), sie verlangt ebenso die Förderung der Weltwohlfahrt. Die europäischen Völker erfahren, wie sehr ihre eigene Wohlfahrt vom Wohlergehen der anderen Völker abhängt und umgekehrt. Die

Solidarität erschöpft sich nicht in der Achtung des anderen, sie fängt überhaupt erst an mit der wechselseitigen Verbundenheit und der daraus erwachsenden Pflicht zur gegenseitigen Hilfeleistung.

„Obschon zwischen den Menschen berechnete Unterschiede bestehen, fordert ferner die Gleichheit der Personwürde doch, dass wir zu humaneren und der Billigkeit entsprechenden Lebensbedingungen kommen. Allzu große wirtschaftliche und gesellschaftliche Ungleichheiten zwischen den Gliedern oder Völkern in der einen Menschheitsfamilie erregen Ärger; sie widersprechen der sozialen Gerechtigkeit, der Billigkeit, der menschlichen Personwürde und dem gesellschaftlichen und internationalen Frieden“ (Pastorkonstitution „Gaudium et spes“, Nr. 29).

Johannes XXIII. spricht denn auch vom „universalen Gemeinwohl“, das mit den üblichen Mitteln der Diplomatie, der internationalen Konventionen und zwischenstaatlichen Verträge nicht mehr hinreichend gewährleistet sei, sondern einer „universalen politischen Gewalt“ bedürfe (Enzyklika „Pacem in terris“, Nr. 132ff.). Die Solidarität der Menschheit ist auch der zentrale Gedanke der Entwicklungszyklika Paul VI.:

„Die ganzheitliche Entwicklung des Menschen kann nur in einer solidarischen Entwicklung der Menschheit erfolgen“ („Populorum progressio“, Nr. 43).

„Wir müssen erreichen, dass eine immer wirksamer werdende weltweite Solidarität es allen Völkern erlaubt, ihr Geschick selbst in die Hand zu nehmen“ (ebenda, Nr. 65).

Wir alle, Einzelne, Völker und Staaten müssen umdenken. Der Grundsatz zum Beispiel von der „Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates“ bleibt zwar gültig, aber er bedarf dringend der Interpretation im Lichte der weltweiten Solidarität und der Reinigung von dem darin mitschwingenden nationalstaatlichen Souveränitätsanspruch. Es kann uns nicht gleichgültig sein, wenn Staaten wie die Sowjetunion oder Chile die Menschenrechte nur auf dem Papier anerkennen, aber nicht zum Maßstab ihrer Politik machen. Und es braucht gewaltige Anstrengungen, wenn die Entwicklungshilfe, zu der wir aus Solidarität und Gerechtigkeit verpflichtet sind, in Zeiten

sich verlangsamenden Wirtschaftswachstums nicht dem Kollektivegoismus anheimfallen soll.

Probleme der innerstaatlichen Solidarität

Die Betonung der weltweiten Solidarität und des universalen Gemeinwohls bedeutet nicht, dass der Mensch heute zum Weltbürger werde und nicht mehr eingebettet bleibe in die gesellschaftlichen und staatlichen Strukturen, als ob die innerstaatliche Solidarität vernachlässigt werden dürfte. Sie war bisher in hervorragendem Maße Gegenstand der neueren katholischen Soziallehre.

Insbesondere galten die Ordnungsbemühungen der Überwindung der Klassenspaltung und der herzustellenden Solidarität zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Nicht Klassenkampf, sondern Solidarität war das Ziel von „Rerum novarum“ (Nr. 15) und „Quadragesimo anno“ (Nr. 83), die durch den gerechten Lohnanteil, eine gerechte Vermögens- und Eigentumbildung und den sozialpolitischen Eingriff des Staates zugunsten der Arbeitnehmer gesichert werden müssen.

Auch wenn die Integration der Arbeitnehmer in die Gesellschaft der Bundesrepublik in entscheidenden Bereichen gelungen ist, weshalb sie auch gegenüber der marxistischen Propaganda so wenig anfällig sind, so fordert die Solidarität immer neue Anstrengungen. Auf Unternehmensebene verlangte Johannes XXIII.

„... Im gegenseitigen Verhältnis von Arbeitgebern, leitenden Angestellten und Arbeitern im Betrieb Zusammenarbeit, Achtung voreinander und Wohlwollen; alle müssen zum gemeinsamen Werk mit ehrlichem und innerlichem Einsatz all ihrer Kräfte zusammenwirken; sie sollen ihre Arbeit nicht nur als Mittel des Erwerbs auffassen, sondern auch als Pflichterfüllung und Dienst an der Gemeinschaft“ (Enzyklika „Mater et Magistra“, Nr. 92).

Nicht minder gilt die Solidarität für die überbetriebliche Ebene:

Die Arbeiterorganisationen „treiben die Arbeiter nicht mehr in den Klassenkampf, sondern leiten sie zu sozialer Partnerschaft an“ (ebenda, Nr. 97).

Was hier als Feststellung gedacht ist, muss als dauernde Aufgabe begriffen werden. Wir können es uns nicht leisten, uns von Ideologen, die angeblich die Wirklichkeit durchschauen, ein Klassendenken aufdrängen zu lassen, das die Solidarität der Menschen in der gemeinsamen Wertverwirklichung aufhebt und zur Diktatur einer Klasse, sprich der kommunistischen Funktionäre, führt.

Die innerstaatliche Solidarität wird sich heute verstärkt jenen Bevölkerungsgruppen zuwenden müssen, die im Schatten der Wohlstandsgesellschaft leben: den ungelerten und den ausländischen Arbeitnehmern, den kinderreichen Familien, den Obdachlosen, um einige zu nennen.

Das Gemeinwohl verlangt „kraft seiner Natur, dass alle Glieder des Staates an ihm teilhaben, wenn auch in verschiedenem Grade je nach den Aufgaben, Verdiensten und Verhältnissen des einzelnen. Deshalb müssen alle Staatslenker darauf hinarbeiten, das gemeinsame Wohl ohne Bevorzugung irgendeines Bürgers oder einer Bevölkerungsschicht zum Nutzen aller zu fördern... .Doch können Gründe der Gerechtigkeit und Billigkeit zuweilen fordern, dass die Behörden sich um die Schwächeren sorgsamer kümmern, da diese selbst weniger in der Lage sind, ihre Rechte geltend zu machen und die ihnen zustehenden Interessen wahrzunehmen“ (Johannes XXIII., Enzyklika „Pacem in terris“, Nr. 56).

Man spricht heute von der „neuen sozialen Frage“. Die Solidarität verpflichtet uns, sie in Angriff zu nehmen und den Störungen der gesellschaftlichen Zusammenarbeit und Einheit entgegenzutreten.

9. Das Subsidiaritätsprinzip als Sicherung der personalen und gesellschaftlichen Freiheit

Der Sache nach uralte, hat das Subsidiaritätsprinzip erst verhältnismäßig spät seine Formulierung durch Pius XI. in der Enzyklika „Quadragesimo anno“ gefunden. Es waren die Zeitumstände, die eine grundsätzliche Antwort auf die vielfältige Bedrohung der personalen und gesellschaftlichen Freiheit des Menschen herausforderten. Auf der einen Seite breiteten sich die totalitären Systeme des Kommunismus und des Faschismus/Nationalsozialismus aus, die den Menschen für ihre ideologischen Zwecke völlig in Beschlag nahmen. Auf der anderen Seite

zeichneten sich Tendenzen zur Zentralisierung und Bürokratisierung des Lebens ab; insbesondere der Staat entwickelte neben seiner sozialpolitischen Aktivität einen allgemeinen Zuständigkeitsanspruch auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet.

Das liberale Denken, das um den privaten Bürger und den Staat kreist, aber nicht den in vorstaatlichen gesellschaftlichen Bindungen und Strukturen beheimateten Menschen ernst nimmt und deshalb den intermediären Gruppen zwischen dem Einzelnen und dem Staat misstraut, arbeitete der Allzuständigkeit des Staates im öffentlichen Bereich in die Hände.

Erst auf diesem geistesgeschichtlichen Hintergrund erhalten die Aussagen über das Subsidiaritätsprinzip ihr volles Gewicht:

„Wenn es nämlich auch zutrifft, was ja die Geschichte deutlich bestätigt, dass unter den veränderten Verhältnissen manche Aufgaben, die früher leicht von kleineren Gemeinwesen geleistet wurden, nur mehr von großen bewältigt werden können, so muss doch allzeit unverrückbar jener oberste sozialphilosophische Grundsatz festgehalten werden, an dem nicht zu rütteln noch zu deuteln ist: wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die ganze Gesellschaftsordnung. Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen“ (Enzyklika „Quadragesimo anno“, Nr. 79).

Pius XII., unablässig um die Rechte des Menschen besorgt, nannte das Prinzip einen „von der Soziallehre der Kirche stets verteidigten Grundsatz“ (Brief an den Leiter der 24. Sozialen Woche Frankreichs vom 18. 7. 1947; Utz-Groner, Nr. 3255) und betonte seine Geltung „auch für das Leben der Kirche, ohne Nachteil für deren hierarchische Struktur“ (Ansprache an das Kardinalskollegium vom 20. 2. 1946; Utz-Groner, Nr. 4094).

Auch Johannes XXIII. übernahm den Wortlaut des Subsidiaritätsprinzips in der Enzyklika „Mater et Magistra“ (Nr. 53) und hat sich häufig darauf

bezogen. Ebenso hat das II. Vatikanische Konzil die Bedeutung des Grundsatzes der Subsidiarität besonders für das Erziehungs- und Schulwesen („Gravissimum educationis“, Nr. 3) und für die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, Nr. 86) hervorgehoben.

Hilfe zur Selbsthilfe

Der Name Subsidiaritätsprinzip stammt vom lateinischen Wort „subsidium“, das Hilfe oder Hilfeleistung bedeutet. Das, was die Gesellschaft „aufgrund der solidarischen Verbundenheit und Verpflichtung ihren Gliedern geben soll, ist Hilfe, aber nicht mehr. Dies gilt sowohl für „jedwede Gesellschaftstätigkeit“, die die Eigeninitiative, Eigentätigkeit und Eigenverantwortung der menschlichen Person nicht beschneiden und nicht abnehmen darf, sondern sie darin unterstützen soll, als auch für das Verhältnis der verschiedenen Gemeinschaften.

Das Subsidiaritätsprinzip regelt dieses Verhältnis, indem es die Zuständigkeiten der verschiedenen Gemeinschaften voneinander abgrenzt. Jede Gesellschaft, auch die kleineren, wie zum Beispiel die Familie oder die Gemeinde, hat ihre eigene Aufgabe in eigener Zuständigkeit und mit eigenen Mitteln zu erfüllen. Sie braucht dafür niemanden zu fragen oder um Erlaubnis zu bitten. Eine andere Gesellschaft, auch wenn sie über größere Mittel verfügt, hat sich nicht einzumischen und darf nicht vorschreiben, wie bestimmte Aufgaben verwirklicht werden.

Erst für den Fall, dass die Familie ihren ursprünglichen Erziehungsauftrag mit oder ohne Schuld nicht mehr voll zu leisten imstande ist, hat sie ein Recht darauf, von der größeren Gesellschaft Hilfe zu bekommen, indem etwa der Staat der Kulturentwicklung entsprechend Schulen und Bildungseinrichtungen zur Verfügung stellt. Zu dieser subsidiären Unterstützung ist die größere Gesellschaft verpflichtet. „Subsidiär“ heisst, dass auch diese Schulen und Bildungseinrichtungen nicht an der Familie vorbei oder gar gegen sie arbeiten dürfen, sondern ihr helfen, die bleibende Aufgabe unter den heutigen Kulturverhältnissen zu erfüllen. Es kann sich nur um „Hilfe zur Selbsthilfe“ handeln. Der Staat darf die Schule nicht zu ideologischen Zwecken und zur Indoktrination missbrauchen.

Das Subsidiaritätsprinzip richtet sich nicht gegen die größeren Gesellschaften, so als ob möglichst viele Aufgaben des Staates auf untere Ebenen verlagert werden müssten. Der Staat soll alle die Aufgaben verwirklichen, wofür er da ist. Aber es setzt dem Hunger nach ständiger Ausdehnung dieses Aufgabenbereiches Grenzen und schützt das Recht der „kleinen Lebenskreise“ gegen Übergriffe. Zugleich stärkt es damit die Lebensfähigkeit der Gesellschaft insgesamt, weil sich zum Beispiel der Staat auf seine Aufgaben konzentrieren kann und soll, sich aber nicht mit Dingen belasten darf, die in einen anderen Zuständigkeitsbereich gehören. In diesem Sinne muss auch die Maxime verstanden werden: „So wenig Staat wie möglich, so viel Staat wie nötig“.

„Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung, die nur zur Abhaltung von wichtigen Aufgaben führen müssten, soll die Staatsgewalt also den kleineren. Gemeinwesen überlassen. Sie selbst steht dadurch nur umso freier, stärker und schlagfertiger da für diejenigen Aufgaben, die in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, weil sie allein ihnen gewachsen ist: durch Leitung, Überwachung, Nachdruck und Zügelung, je nach Umständen und Erfordernis. Darum mögen die staatlichen Machthaber sich überzeugt halten: je besser durch strenge Beobachtung des Prinzips der Subsidiarität die Stufenordnung der verschiedenen Vergesellschaftungen innegehalten wird, um so stärker stehen gesellschaftliche Autorität und gesellschaftliche Wirkkraft da, um so besser und glücklicher ist es auch um den Staat bestellt“ (ebenda, Nr. 80).

Ein „katholisches“ Prinzip?

Kritiker haben der kirchlichen Sozialverkündigung vorgeworfen, das Subsidiaritätsprinzip entspringe typisch katholischem Denken, weil es von einer „hierarchisch“ aufgebauten Gesellschaft ausgehe. Andere haben gemeint, es hätte des Anstoßes durch den Liberalismus bedurft, um zu dieser Einsicht vorzustoßen. Derartige Einwände sind unbegründet. Schon Thomas von Aquin erklärt im Anschluss an Aristoteles, dass eine übertriebene Vereinheitlichung und Gleichschaltung den Bestand des „aus verschiedenen Gebilden zusammengesetzten Gemeinwesens“ bedroht, genauso, „wie Symphonie und Harmonie der Stimmen ‚schwinden, wenn alle den selben Ton singen“. Auch Dante (+ 1321) mahnte in seiner „monarchia“, keineswegs dürfe „jede kleine Angelegenheit einer jeden Stadt“

unmittelbar vom Kaiser entschieden werden; denn „die Nationen, Königreiche und Städte haben ihre unterschiedlichen Eigentümlichkeiten, die in besonderen Gesetzen berücksichtigt werden müssen“.

Ebenso setzte sich der amerikanische Präsident Abraham Lincoln für die Geltung des Subsidiaritätsprinzips ein, wenn er 1854 erklärte: „Die Regierung hat für die Bevölkerung das zu besorgen, wonach die Menschen ein Bedürfnis haben, was sie aber selbst überhaupt nicht tun können oder die Menschen ebensogut selber tun können, hat die Regierung sich nicht einzumischen.“

Bischof Ketteler verwahrte sich im 19. Jahrhundert gegen absolutistische Ansprüche des Staates und sprach vom „subsidiären Recht“ der Familie, der gegenüber der Staat nur „ein gewisses vormundschaftliches Recht für solche Fälle (habe), wo Eltern ihre Elternrechte und Pflichten schwer verletzen“.

Sicherlich hat das Subsidiaritätsprinzip zum christlichen Denken eine besondere Nähe, weil dieses eine personale Gesellschaftsauffassung vertritt. Aber sein Gehalt gehört zu den einfachen und grundlegenden Einsichten, die jedem Menschen zugänglich sind. Eine Gesellschaft kann nicht gedeihen, wenn sie von oben her reglementiert und stramm kommandiert wird. Gewiss, auch totalitäre Systeme können Kraftakte vollbringen, aber nur weil äusserster Zwang herrscht, nicht die solidarische Verbundenheit der Menschen. Die Gesellschaft baut sich „von unten nach oben“ auf, vom Menschen als ihrem Quellgrund her, der von seiner sozialen Wesensanlage nicht einfach auf das Staatsbürgersein oder gar Weltbürgersein angelegt ist, der vielmehr in ursprüngliche Sozialstrukturen wie Familie und Ortsgemeinde eingebettet ist und sich in ihnen zunächst entfaltet.

„Da nämlich der häusliche Verband sowohl begrifflich als auch der Sache nach früher ist als die bürgerliche Gemeinschaft, so haben auch seine Rechte und Pflichten den Vortritt, weil sie der Natur näherstehen“ (Leo XIII., Enzyklika „Rerum novarum“, Nr. 10).

Das Subsidiaritätsprinzip schützt die Freiheit und Verantwortung der Person wie auch der intermediären Sozialgebilde zwischen dem Einzelnen und dem Staat.

Privatinitiative und staatlicher Eingriff

Weil das gesellschaftliche Leben nicht ‚von oben‘, nicht von der Behörde kommt, stärkt das Subsidiaritätsprinzip die Privatinitiative in allen gesellschaftlichen Bereichen.

„... die Privatinitiative hat ihre vielfältige und ganz eigene Gesetzlichkeit, die die Verwirklichung des vorgesetzten Zieles sicher stellt. Wenn nun der Staat diese Privatinitiative an sich zieht und von sich ausordnen will, so wird sie, gewaltsam losgetrennt von ihrem Mutterboden, nämlich von dem verantwortungsvollen Einsatz der Einzelperson, nur Schaden leiden, und zwar zum Nachteil des öffentlichen Wohls“ (Pius XII., Enzyklika „Summi Pontificatus“; Utz-Groner, Nr. 47).

Dem Staat kommt deshalb die Aufgabe zu, die Privatinitiative nicht zu erdrücken, sondern

„... die private Tätigkeit der Einzelnen im nationalen Leben zu überwachen, zu fördern und zu ordnen, um sie einheitlich auf das allgemeine Wohl auszurichten“ (ebenda, Nr. 45).

Auch Johannes XX(III. beginnt seine „Weiterführungen zur Lehre von Rerum novarum“ mit der Feststellung:

„Von vornherein ist festzuhalten: Im Bereich der Wirtschaft kommt der Vorrang der Privatinitiative der einzelnen zu, die entweder für sich allein oder in vielfältiger Verbundenheit mit andern zur Verfolgung gemeinsamer Interessen tätig werden“ (Enzyklika „Mater et Magistra“, Nr. 51).

Trotz der Verdichtung der gesellschaftlichen Beziehungen und der allgemeinen Zunahme der Staatstätigkeit fordert Johannes xx. gemäß dem Subsidiaritätsprinzip vom Staat ein „Eingreifen, das fördert, anregt, regelt, Lücken schliesst und Vollständigkeit gewährleistet“ (ebenda, Nr. 53). Der Papst verlangt vom Staat sozusagen eine Gegensteuerung, da ja die Gefährdung der Privatinitiative und des Unternehmungsgeistes nicht nur von der machthungrigen Verwaltungsbürokratie ausgeht, sondern nicht minder von den Riesenunternehmen und von der Konzentration in der Wirtschaft sowie „von den Großorganisationen, die den Spielraum für Privatinitiative immer mehr einengen. Die Devise ist

nicht: Übernahme in Staatsregie, sondern die Schaffung und Förderung neuer Freiheitsräume für die Privatinitiative, damit auch unter den heutigen Bedingungen der wirtschaftlichen und sozialen Verflechtung das gesellschaftliche Leben nicht erlahmt, sondern „von unten“ die notwendige Kraft und Energie erhält. Pius XII. sieht den Staat nicht nur in der Gefahr, zum Spielball der Interessenorganisationen zu werden, sondern auch in der „Versuchung zum Etatismus, durch welche sich die öffentliche Gewalt ungebührlich an die Stelle der freien Privatinitiative setzen würde, um auf unmittelbare Weise auf die Sozialwirtschaft und die anderen Tätigkeitsbereiche des Menschen einzuwirken. Wenn man heutzutage dem Staat ein Recht nicht abschlagen kann, das ihm der Liberalismus verweigerte, so bleibt es nicht weniger wahr, dass seine Aufgabe grundsätzlich nicht darin besteht, unmittelbar die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Funktionen, die der Zuständigkeit anderer unterstehen, zu übernehmen. Sie besteht vielmehr darin, die wirkliche Unabhängigkeit seiner Autorität sicherzustellen, um allem, was im Lande eine wirksame und gültige Macht darstellt, einen gerechten Anteil an Verantwortung zu übertragen, ohne Gefahr für seine eigene Aufgabe alle Bemühungen auf ein gemeinsames höheres Ziel hin zu einigen und auszurichten“ (Pius XII., Brief an den Vorsitzenden der 41. Sozialen Woche Frankreichs vom 14. 7. 1954; Utz-Groner, Nr. 4310).

Das Bedenken richtet sich auch gegen eine schrankenlose Vermehrung des öffentlichen Eigentums. Zwar liegt die Ursache dafür unter anderem in dem Umstand, „dass der Staat um des Gemeinwohls willen immer größere Aufgaben übernehmen muss. Aber auch hier will das bereits erwähnte Prinzip der Subsidiarität unbedingt beachtet sein. Nur dann dürfen der Staat und andere öffentlich-rechtliche Gebilde den Umfang ihres Eigentums ausweiten, wenn das richtig verstandene Gemeinwohl dies offenbar verlangt, wobei zu vermeiden ist, das Privateigentum übermäßig zu beschränken oder, was noch schlimmer wäre, ganz zu verdrängen“ (Enzyklika „Mater et Magistra“, Nr. 117).

Folgerichtig verlangt Johannes XXIII. sogar die Privatisierung von Unternehmungen, die der Staat aus Gründen der Strukturförderung eingerichtet hat:

„Nach dem Subsidiaritätsprinzip sollte die öffentliche Hand die Privatinitiative in der Weise fördern und unterstützen, dass sie die von

ihr selbst in die Wege geleiteten Unternehmungen sobald als möglich privaten Händen zur Weiterführung überlässt' (ebenda, Nr. 152).

Eine Sozialisierung des Produktionsmitteleigentums würde die persönliche Initiative ersticken, alle Entscheidungen bei den Behörden und Funktionärszentren ansiedeln und damit das Subsidiaritätsprinzip ausser Kraft setzen. Das Pochen auf der Privatinitiative und die Betonung der subsidiären Aufgabe des Staates, was nicht nur im Bereich der Wirtschaft, sondern ebenso in dem der Kultur und Kunst gilt, haben nichts mit einem verkappten Individualismus zu tun. Denn sie beruhen auf der Einsicht, dass das Wohl einer Gesellschaft nicht allein und auch nicht in erster Linie von der Führung abhängt, sondern von der Eigentätigkeit und sozialen Verantwortung der Glieder. Es gilt, die Privatinitiative im Dienste der Gesellschaft zu nutzen.

Aus demselben Grunde lehnt die katholische Soziallehre den Versorgungsstaat ab, wo nicht mehr die Personen in privater und in solidarischer Verantwortung mit Unterstützung des Staates für die Wechselfälle des Lebens Sorge tragen, sondern alles vom Staat erwarten.

„Nun hat der Staat nach der kirchlichen Gesellschaftslehre ohne Zweifel seine eigene Aufgabe in der Ordnung des sozialen Lebens. Um diese Aufgabe zu erfüllen, muss er auch Macht und Autorität besitzen. Diejenigen aber, die ihn dauernd anrufen und ihm jegliche Verantwortung aufbürden, führen ihn dem Untergang entgegen und machen ihn dazu noch zum Spielball mächtiger Interessengruppen. Schließlich kommt es so weit, dass allmählich jede persönliche Verantwortung im Staate schwindet und dass, wenn jemand von Pflichten oder Unterlassungen des Staates spricht, die Pflichten oder Unterlassungen anonymer Gruppen gemeint sind, zu denen er sich selbst natürlich nicht zu zählen gedenkt“ (Pius XII., Ansprache vom 7. 3. 1957, Utz-Groner, Nr. 6106).

Heute zeigt sich in aller Schärfe, dass auch dem Staat Grenzen gesetzt sind und dass er der häufig von ihm selbst unter Missachtung des Subsidiaritätsprinzips ausgelösten Anspruchsinflation nicht mehr gewachsen ist. Die Verkümmern der eigenverantwortlichen Vorsorge der Menschen schadet auch dem Staat.

10. Für eine freiheitliche Gesellschaft

Die Geltung des Subsidiaritätsprinzips ist ein Gradmesser für die freiheitliche Gesellschaft. Als formales Prinzip sagt es zwar noch nichts darüber aus, ob und welche gesellschaftlichen Lebenskreise bestehen sollen. Auch verlangt es keine lückenlose Stufenfolge; denn es bestehen vielerlei Gemeinschaften, zwischen denen es kein Verhältnis der Über- und Unterordnung gibt, wie etwa zwischen verschiedenen Sportvereinen, zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden oder zwischen Kirche und Staat. Das Subsidiaritätsprinzip hat es mit dem Verhältnis von einer Gesamtheit und den Gliedern zu tun, deren Zuordnung es als eine subsidiäre bestimmt.

Das Subsidiaritätsprinzip setzt neben Familie und Staat eine Vielzahl von gesellschaftlichen Zwischengliedern voraus, die der personalen Wertverwirklichung dienen und in denen sich die solidarische Verbundenheit und soziale Verantwortung bewährt.

„Daraus aber, dass die Menschen von Natur aus gemeinschaftsbezogen sind, entsteht das Recht der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. Sie können den Gemeinschaftsgründungen die Form geben, die sie für die geeignetere halten, um das Ziel zu erreichen, das sie sich gesteckt haben, und in diesen Gemeinschaften aus eigenem Antrieb und aus eigener Verantwortung handeln und diese zum gewünschten Ziel hinlenken“ (Enzyklika „Pacem in terris“, Nr. 23).

Eindringlich weist der Papst darauf hin:

„... Wie sehr es nottut, dass recht viele Vereinigungen oder Körperschaften, die zwischen Familie und Staat stehen, gegründet werden, die den Zwecken genügen, die der einzelne Mensch nicht wirksam erreichen kann. Diese Vereinigungen und Körperschaften sind als überaus notwendige Instrumente zu betrachten, um die Würde und Freiheit in Hinblick auf die Wahrung ihrer Eigenverantwortlichkeit zu schützen“ (ebenda, Nr. 24).

Daraus lassen sich einige wichtige Folgerungen gewinnen:

1. Mit dem Subsidiaritätsprinzip unvereinbar ist eine kollektivistische und totalitäre Staats- und Gesellschaftsordnung. Hier wird von einer Kommandozentrale aus das gesamte Leben in Staat, Gemeinde,

Wirtschaft, Wissenschaft, Kunst, Sport, ja bis in die Familie hinein bestimmt. Der Mensch ist eine Nummer im Kollektiv. Die Gleichschaltung aller Lebensbereiche in den kommunistischen Staaten erlaubt die totale Herrschaft der Partei über den Menschen, dem durch Indoktrination (Eintrichterung) auch noch das ‚rechte Bewusstsein‘ beigebracht wird. Jedes totalitäre System versucht, die intermediären Gruppen zwischen dem einzelnen und dem Staat in seine Gewalt zu bekommen. Deshalb bleibt auch die Anerkennung der Menschenrechte in den Verfassungen der sozialistischen Länder eine Formalität ohne wirkliche Bedeutung.

2. Das Subsidiaritätsprinzip verträgt sich auch nicht mit der Zentralisierung in der Gesellschaft und staatlichem Dirigismus, bei dem immer mehr Befugnisse und Entscheidungen von den kleineren Lebenskreisen weggenommen und „nach oben“ verlagert werden. Den gesellschaftlichen Zwischengliedern wird hier, ohne sie direkt zu vereinnahmen, durch finanzielle oder verwaltungstechnische Maßnahmen das Wasser abgegraben. An die Stelle des Menschen und seiner personalen Verantwortung treten die Behörden, die Instanzen, die Befehlszentren, die Funktionäre.

Sicherlich gibt es Konzentrationsvorgänge, die durch die Technik oder die gesellschaftliche Verflechtung bedingt sind. Das Subsidiaritätsprinzip richtet sich nur gegen diejenigen Tendenzen, die aus ideologischen Gründen, wegen einer vermeintlichen höheren Effizienz staatlicher Einrichtungen oder aus puren Machterweiterungsgelüsten erfolgen. Dagegen fordert es, wo immer dies möglich und sinnvoll ist, eine dezentrale Verteilung der Entscheidungskompetenzen, und zwar in der Wirtschaft ebenso wie in Gesellschaft und Verwaltung. Durch Selbstverwaltung und eine föderative Struktur soll die Gesellschaft „menschennah“ bleiben.

3. Eine freiheitliche Gesellschaft braucht die ‚freien Kräfte‘ im Sozial- und Bildungsbereich. Es gibt Machenschaften, alle gesellschaftlichen Aufgaben der ‚öffentlichen Hand‘ vorzubehalten und die freien Kräfte, zu denen auch die konfessionellen Sozial- und Bildungseinrichtungen gehören, an den Rand zu drängen und ihnen Lückenbüßerdienste zu überlassen. Dies ist eine verhängnisvolle Missachtung des Subsidiaritätsprinzips. In erster Linie ist es nämlich nicht der Staat, sondern es sind die Menschen selbst, die diesen Aufgaben verpflichtet sind und zu ihrer Erfüllung ein Netz von sozialen Bindungen und

Einrichtungen schaffen. In der Entfaltung freier Initiativen, in der Fähigkeit, auf die Bedürfnisse des Menschen einzugehen, und in der Anpassung an die örtlichen und zeitlichen Erfordernisse sind die freien Kräfte zentralen Modellen mit einem bürokratischen und anonymen Behördenapparat überlegen. Der Staat darf ihnen nichts entziehen, was sie selbst zu leisten vermögen, vielmehr muss er sie darin unterstützen und ergänzen, was auch die Zusammenarbeit zwischen freien und staatlichen Trägern einschließt.

4. Gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt auch ein Übermaß an zentraler Planung. Vielfach werden alle bestehenden Übel auf das Fehlen einer wirksamen Gesamtplanung zurückgeführt. Ordnen mit Planen gleichgesetzt, so dass der Staat seiner Gemeinwohlaufgabe am besten durch eine lückenlose Planung aller gesellschaftlichen Lebensvollzüge nachkommt. So sehr die katholische Soziallehre die „Laissez-faire-Gesellschaft“ verwirft, die ohne den ordnenden und ausgleichenden Eingriff des Staates alles dem einzelnen überlässt, ebenso sehr wendet sie sich gegen den Irrtum.

„... dem Staat die Aufgabe zuzuschreiben, durch eine Gesamtplanung das Wirtschaftsleben der Privatinitiative völlig zu entreissen, um so das Ideal einer eingebildeten Gleichheit für alle Menschen zu verwirklichen. Auch auf diesem Gebiete ist der Eingriff des Staates nur subsidiär. Sein Wirken muss in der Weise von der Gerechtigkeit beseelt sein, dass er die Initiative der einzelnen nicht unterdrückt, sondern sich nur dann einschaltet, wenn und wofern er um des Gemeinwohls willen anregen und koordinieren muss“ (Päpstlicher Brief an die 29. Soziale Woche der Katholiken Italiens vom 23. 9. 1956; Utz-Groner, Nr. 6094).

Die christliche Gesellschaftsauffassung ruht auf den Prinzipien der Personalität, der Solidarität und der Subsidiarität, die innerlich zusammengehören und von denen man nicht einzelne Stücke herauschneiden kann. Nur wo diese Grundsätze beachtet werden, bleibt der Mensch Mitte und Maßstab des gesellschaftlichen Lebens.

Literaturhinweise

Die Friedenszyklika Papst Johannes' XXIII. *Pacem in terris*. Mit einer Einführung in die Lehre der Päpste über die Grundlagen der Politik und einem Kommentar von A.-F. Utz, Herder-Bücherei, Bd. 157, 2. Aufl., Freiburg/Br. 1965.

Die Sozialzyklika Papst Johannes' XXIII. *Mater et Magistra*. Mit ausführlichem Kommentar sowie einer Einführung in die Soziallehre der Päpste von E. Welty, Herder-Bücherei, Bd. 110, 6. Aufl., Freiburg/Br. 1965.

Gustav Gundlach: *Die Ordnung der menschlichen Gesellschaft*, Bd. I, Köln 1964. Joseph Höffner: *Christliche Gesellschaftslehre*, 6. Aufl., Kevelaer 1975.

Heinrich Krauss: *Die Entwicklungszyklika Papst Pauls VI. Populorum progressio*, Herder-Bücherei, Bd. 286, Freiburg/Br. 1967.

Johannes Messner: *Das Naturrecht. Handbuch der Gesellschaftsethik, Staatsethik und Wirtschaftsethik*, 5. Aufl., Innsbruck-Wien-München 1966.

Johannes Messner: *Das Gemeinwohl. Idee, Wirklichkeit, Aufgaben*, 2. Aufl., Osnabrück 1968.

Nikolaus Monzel: *Katholische Soziallehre*, Bd. I: *Grundlegung*, Köln 1965. Emil Muhler: *Die Soziallehre der Päpste*, 2. Aufl., München 1959.

Oswald von Nell-Breuning: *Die soziale Enzyklika. Erläuterungen zum Weltrundschreiben Papst Pius' XI. über die gesellschaftliche Ordnung*, Köln 1932, Nachdrucke 1958 und 1963.

Oswald von Nell-Breuning: *Baugesetze der Gesellschaft*, Herder-Bücherei, Bd. 315, Freiburg/Br. 1968.

Oswald von Nell-Breuning u. Hermann Sacher: *Wörterbuch der Politik*, Heft I: *Zur christlichen Gesellschaftslehre*, 2. Aufl., Freiburg 1962.

Eberhard Welty: *Herders Sozialkatechismus*, Bd. I, Freiburg/Br. 1951.

Zur Person des Verfassers

Dr. theol., lic. phil. Anton Rauscher, Professor für Christliche
Gesellschaftslehre an der Universität Augsburg; Direktor der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle Mönchengladbach.